

Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

KiTaG	Änderung
Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften	Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Tageseinrichtungen für Kinder	§ 1 Zweck des Gesetzes
	(1) Dieses Gesetz dient der Ausführung und Ergänzung der Regelungen des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) zur Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege.
(2) – (3)	-----
(1) Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten, die regelmäßig, mindestens aber zehn Stunden in der Woche betreut werden. (2) Tageseinrichtungen sind 1. Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),	(2) ¹ Eine Kindertagesstätte ist eine Tageseinrichtung im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, in der Kinder in mindestens einer Gruppe von mindestens sechs Kindern während der Kernzeit (§ 6 Abs. 1 Satz 1) gefördert werden, und zwar 1. in einer Krippengruppe (§ 7 Abs. 2), in einer Kindergartengruppe (§ 7 Abs. 3) oder in einer

<p>b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) und</p> <p>c) von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Horte) dienen,</p> <p>2. Kleine Kindertagesstätten mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden,</p> <p>3. sonstige Tageseinrichtungen, insbesondere die Kinderspielkreise. Kinderspielkreise bestehen in der Regel aus einer Gruppe und bieten höchstens eine halbtägige Betreuung an. Ihre Arbeit richtet sich an den Bildungs- und Erziehungszielen der Kindergärten aus. Ihre Ausstattung kann von der für Kindergärten vorgeschriebenen Ausstattung abweichen.</p> <p>(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) gewährt wird.</p>	<p>altersstufenübergreifenden Gruppe regelmäßig mindestens 20 Stunden wöchentlich oder</p> <p>2. in einer Hortgruppe (§ 7 Abs. 4) mindestens 20 Wochenstunden durchschnittlich im Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli), wovon 5 Wochenstunden auf ein außerunterrichtliches Angebot einer Schule des Primarbereichs entfallen können, das in Kooperation zwischen der Kindertagesstätte und der Schule durchgeführt wird.</p> <p>²Erfüllt eine Gruppe einer Tageseinrichtung diese Voraussetzungen nicht oder besteht eine Gruppe ausschließlich aus Kindern, denen Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) gewährt werden, so ist sie nicht Teil der Kindertagesstätte.</p>
	<p>(3) Die Kindertagespflege ist eine vereinbarte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht wird.</p>
<p>§ 2</p>	<p>§ 2</p>

Auftrag und pädagogisches Konzept der Tageseinrichtungen	Förderungsauftrag
<p>(1) ¹Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. ²Sie haben einen eigenen Erziehung- und Bildungsauftrag. ³Tageseinrichtungen sollen insbesondere</p> <p>die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,</p> <p>die Entwicklung der Kommunikations- und Interaktionskompetenz unterstützen sowie die sprachliche Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) fördern,</p> <p>die Kinder in sozial verantwortliches Handeln einführen,</p> <p>ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,</p> <p>die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,</p> <p>den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,</p> <p>die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und</p> <p>den Umgang von Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.</p> <p>⁴Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Tageseinrichtungen entsprechend ihrer erzieherischen</p>	<p>(1) ¹Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege erfüllen einen eigenen Förderungsauftrag. ²Dieser zielt auf die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am gesellschaftlichen Leben und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ab.</p>

<p>Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, bleibt unberührt.</p>	
---	--

- (1) ¹Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. ²Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. ³Tageseinrichtungen sollen insbesondere
- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
 - die Entwicklung der Kommunikations- und Interaktionskompetenz unterstützen sowie die sprachliche Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) fördern,
 - die Kinder in sozial verantwortliches Handeln einführen,
 - ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
 - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
 - den Umgang von Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.
- ⁴Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Tageseinrichtungen entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, bleibt unberührt.

- (2) ¹Der Förderauftrag beinhaltet insbesondere,
1. die Kinder in ihrer Persönlichkeit und Identität zu stärken,
 2. die Kinder in der Entwicklung ihrer Kommunikations- und Interaktionskompetenz sowie in ihrer sprachlichen Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) zu unterstützen,
 3. die Kinder in sozial verantwortliches Handeln einzuführen,
 4. den Kindern die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten und Vielfalt zu ermöglichen und sie zum kritischen Denken anzuregen,
 5. den Kindern Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der individuellen Möglichkeiten unterstützen,
 6. die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie der Kinder anzuregen,
 7. den natürlichen Wissensdrang der Kinder und ihre Freude am Lernen zu stärken,
 8. den Kindern die Gleichberechtigung der Geschlechter zu vermitteln und
 9. die Kinder mit gesundheitsbewussten Verhaltensweisen vertraut zu machen.

²Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Kindertagesstätten entsprechend ihrer erzieherischen

	<p>Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, bleibt unberührt. ³Für Tagespflegepersonen gilt Satz 2 entsprechend.</p>
<p>(2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sind die Tageseinrichtungen so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.</p>	<p>(3) Zur Förderung der Kinder sind die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.</p>

<p>§ 2</p> <p>Auftrag und pädagogisches Konzept</p>	<p>§ 3</p> <p>Pädagogisches Konzept</p>
<p>(3) ¹Die Tageseinrichtungen fördern Kinder auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts. ²Im pädagogischen Konzept wird die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags nach Absatz 1 beschrieben. ³Die Tageseinrichtungen haben unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes die Zusammensetzung ihrer Gruppen sowie</p>	<p>(1) ¹Die Kindertagesstätte fördert Kinder auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts. ²Im pädagogischen Konzept wird die Umsetzung des Förderungsauftrags nach § 2 beschrieben. ³Die Kindertagesstätte hat in ihrem pädagogischen Konzept unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes die Schwerpunkte und</p>

<p>die Schwerpunkte und Ziele der Arbeit und deren Umsetzung festzulegen. ⁴Die Erarbeitung des pädagogischen Konzepts erfolgt in Verantwortung der Einrichtungsleitung unter Mitarbeit der Kräfte, für die der überörtliche Träger Finanzhilfe nach § 16, § 16 a oder § 16 b oder besondere Finanzhilfe nach § 18 a erbringt. ⁵Das pädagogische Konzept ist regelmäßig fortzuschreiben.</p>	<p>Ziele ihrer Arbeit und die Umsetzung ihrer Schwerpunkte und Ziele festzulegen. ⁴Das pädagogische Konzept ist in Verantwortung der Einrichtungsleitung unter Mitarbeit der Kräfte, für die der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (überörtlicher Träger) Finanzhilfe nach § 25 bis 29 oder 37 Abs. 2 oder besondere Finanzhilfe nach § 31 erbringt, zu erarbeiten. ⁵Es ist regelmäßig fortzuschreiben.</p>
<p>(4) ¹Das pädagogische Konzept muss auch Ausführungen zur Sprachbildung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf enthalten. ²Die Ausführungen zur individuellen und differenzierten Sprachförderung sollen berücksichtigen, dass auch diese Sprachförderung alltagsintegriert durchzuführen ist.</p>	<p>(2) ¹Das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte muss auch Ausführungen zur Sprachbildung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf enthalten. ²Die Ausführungen zur individuellen und differenzierten Sprachförderung sollen berücksichtigen, dass auch diese Sprachförderung alltagsintegriert durchzuführen ist.</p>
	<p>(3) Für die Kindertagespflege gilt Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und 5 entsprechend.</p>

<p>§ 3</p> <p>Arbeit in der Tageseinrichtung</p>	<p>§ 4</p> <p>Grundsätze der Umsetzung des Förderungsauftrags</p>
<p>(1) ¹Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Entwicklungs- und Bildungsprozesses. ²Die Dokumentation soll auch die sprachliche Kompetenzentwicklung eines Kindes berücksichtigen. ³Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht</p>	<p>(1) ¹Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Entwicklungs- und Bildungsprozesses. ²Die Dokumentation soll</p>

<p>der Kinder gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, ist die Sprachkompetenz dieser Kinder zu erfassen. ⁴Die Erfassung der Sprachkompetenz ist bei Kindern, deren Schulbesuch nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben wurde oder die nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind, mit Beginn des Kindergartenjahres, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, zu wiederholen. ⁵Kinder nach den Sätzen 3 und 4 mit besonderem Sprachförderbedarf sind auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts individuell und differenziert zu fördern.</p>	<p>auch die sprachliche Kompetenzentwicklung eines Kindes berücksichtigen.</p>
<p>(2) ¹Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. ²Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen. ³Die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 ist Grundlage der Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten, die regelmäßig geführt werden sollen. ⁴Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, findet mit den Erziehungsberechtigten ein Entwicklungsgespräch statt, welches bei Bedarf auch der Planung einer individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf dient. ⁵Das Entwicklungsgespräch nach Satz 4 ist zu Beginn des Kindergartenjahres, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, zu wiederholen, wenn der Schulbesuch eines Kindes nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben oder das Kind nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt wurde. ⁶Am Ende des Kindergartenjahres, das der Einschulung der Kinder unmittelbar vorausgeht, ist mit den Erziehungsberechtigten dieser Kinder ein abschließendes Entwicklungsgespräch zu führen, an dem mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch die aufnehmende Schule Gelegenheit zur Teilnahme erhält.</p>	<p>(2) ¹Die Kindertagesstätten und die Tagespflegepersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zusammen, um die Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. ²Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen. ³Mit den Erziehungsberechtigten sollen auf der Grundlage der Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 regelmäßig Gespräche über die Entwicklung des Kindes geführt werden.</p>

<p>(3) ¹Die Tageseinrichtung hat dem Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder bei der Gestaltung der Arbeit Rechnung zu tragen. ²Kinder mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen sollen pädagogisch besonders gefördert werden.</p>	<p>(3) ¹Die Kindertagesstätten und die Tagespflegepersonen haben dem Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder bei der Gestaltung der Arbeit Rechnung zu tragen. ²Kinder mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen sollen pädagogisch besonders gefördert werden.</p>
<p>(4) Die Tageseinrichtung gibt den Kindern in einer ihrem Alter angemessenen Weise Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Arbeit in ihrer Tageseinrichtung.</p>	<p>(4) Die Kindertagesstätten und die Tagespflegepersonen geben den Kindern in einer ihrem Alter angemessenen Weise Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Tagesablaufs.</p>
<p>(5) Die Tageseinrichtung bezieht das örtliche Gemeinwesen als Ort für lebensnahes Lernen in die Gestaltung des Alltags mit ein.</p>	<p>(5) Die Kindertagesstätten und die Tagespflegepersonen beziehen den das örtliche Gemeinwesen als Ort für lebensnahes Lernen in die Gestaltung ihrer Arbeit mit ein.</p>
<p>(6) ¹Die Tageseinrichtung soll mit solchen Einrichtungen ihres Einzugsbereichs, insbesondere mit den Schulen des Primarbereichs, zusammenarbeiten, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Tageseinrichtung steht. ²Die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 kann mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten der aufnehmenden Schule für eine durchgängige Anschlussförderung zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>(6) ¹Die Kindertagesstätten und die Tagespflegepersonen sollen mit Einrichtungen ihres Einzugsbereichs zusammenarbeiten, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Förderungsauftrag steht, insbesondere mit den Schulen des Primarbereichs. ²Die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 kann mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten einer aufnehmenden Tageseinrichtung für Kinder, einer Tagespflegeperson und der aufnehmenden Schule für eine durchgängige Anschlussförderung zur Verfügung gestellt werden.</p>

<p>(7) ¹Kinder, die nach § 99 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind, sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe betreut werden. ²Hierauf wirken der überörtliche Träger, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) wahrnehmen.</p>	<p>(7) ¹Kinder, die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind, sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe gefördert werden. ²Hierauf wirken der überörtliche Träger, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) wahrnehmen.</p>
--	---

<p>§ 6</p> <p>Räume und Ausstattung der Kindertagesstätten</p>	<p>§ 5</p> <p>Räume und Ausstattung, Rauchverbot</p>
<p>(1) Die Räume und die Ausstattung von Kindertagesstätten müssen kindgemäß, dem Alter der betreuten Kinder entsprechend sicher und im Übrigen so gestaltet sein, dass eine angemessene Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet werden kann.</p>	<p>(1) Die Räume von Kindertagesstätten und die für die Kindertagespflege genutzten Räume außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten einschließlich ihrer jeweiligen Ausstattungen müssen kindgerecht und dem Alter der betreuten Kinder entsprechend sicher beschaffen sein.</p>

<p>(2) Kindertagesstätten müssen über eine ausreichende Außenfläche zum Spielen verfügen.</p>	<p>(2) ¹Kindertagesstätten müssen über eine ausreichende Außenfläche zum Spielen verfügen. ²Absatz 1 gilt für Außenflächen von Kindertagesstätten und für Außenflächen, die von Tagespflegepersonen genutzt werden, entsprechend.</p>
	<p>(3) ¹In Anwesenheit der betreuten Kinder dürfen die der Kindertagesstätte zurechenbaren Personen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes genannten Räume und Außenflächen nicht rauchen. ²Tagespflegepersonen und die von ihnen hinzugezogenen Personen dürfen in Anwesenheit der betreuten Kinder nicht rauchen. ³Tagespflegepersonen dürfen außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten nur solche Räume für die Kindertagespflege nutzen, in denen in Anwesenheit der Kinder nicht geraucht wird.</p>
	<p>Zweiter Teil Kindertagesstätten</p>
<p>§ 8 Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten</p>	<p>§ 6 Kernzeit und Randzeit</p>
	<p>(1) ¹Kernzeit ist der von der Kindertagesstätte festgelegte Zeitraum, in dem Kindern derselben Gruppe durchgehend Förderung angeboten wird. ²Innerhalb der Kernzeit findet die Förderung der Kinder in den Gruppen getrennt nach Altersstufen in Krippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen oder altersstufenübergreifend statt.</p>

	<p>(2) Randzeit ist der von der Kindertagesstätte festgelegte Zeitraum, in dem Kindern vor, nach oder vor und nach der Kernzeit Förderung angeboten wird.</p>
<p>(1) ¹Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten haben dem Wohl der Kinder und den Belangen ihrer Erziehungsberechtigten Rechnung zu tragen. ²Zu diesem Zweck sollen auch Früh- und Spätdienste eingerichtet werden.</p>	<p>(3) Die Kernzeit und die Randzeit sind so festzulegen, dass dem Wohl der Kinder und den Belangen ihrer Erziehungsberechtigten Rechnung getragen wird.</p>
	<p>(4) ¹Die tägliche Verweildauer eines Kindes soll zehn Stunden nicht überschreiten. ²Einen regelmäßig über zehn Stunden hinausgehenden täglichen Betreuungsbedarf haben die Erziehungsberechtigten dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, unverzüglich anzuzeigen.</p>

<p>(2) ¹Die Kindertagesstätten müssen für alle Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden anbieten. ²Der örtliche Träger und die Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, haben darauf hinzuwirken, dass je nach Bedarf in zumutbarer Entfernung Kindertagesstätten angeboten werden, die ganztags betreuen oder zumindest eine tägliche Betreuungszeit von wenigstens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche anbieten.</p>	<p>(5) ¹Für alle Kinder muss mindestens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Kernzeit von mindestens vier Stunden angeboten werden. ²Abweichend von Satz 1 genügt für Kinder in Hortgruppen ein Angebot am Nachmittag.</p>
<p>(3) Auch während der Schulferien soll in der Regel eine Betreuung der Kinder sichergestellt werden.</p>	<p>---</p>
<p>§ 1</p> <p>Tageseinrichtungen für Kinder</p>	<p>§ 7</p> <p>Gruppen</p>
<p>(3) ¹Krippen, Kindergärten und Horte bilden Gruppen, in denen in der Regel Kinder verschiedener Jahrgänge betreut werden. ²Kindertagesstätten können auch Gruppen bilden, die unabhängig von den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Altersstufen zusammengesetzt sind.</p>	<p>(1) Jedes Kind gehört in der Kindertagesstätte entsprechend seinem Alter einer Krippengruppe, einer Kindergartengruppe oder einer Hortgruppe an; es kann stattdessen einer altersstufenübergreifenden Gruppe angehören.</p>
<p>(2) Tageseinrichtungen sind</p> <p>1. Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern</p> <p>a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),</p>	<p>(2) ¹Eine Krippengruppe ist eine Gruppe, in der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert werden. ²Einer Krippengruppe gehören bis zum Ablauf des Kindergartenjahres auch die Kinder an, die in dieser Gruppe gefördert werden und im laufenden Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden.</p>

<p>b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) und</p> <p>c) von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Horte) dienen,</p> <p>2. Kleine Kindertagesstätten mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden,</p> <p>3. sonstige Tageseinrichtungen, insbesondere die Kinderspielkreise. Kinderspielkreise bestehen in der Regel aus einer Gruppe und bieten höchstens eine halbtägige Betreuung an. Ihre Arbeit richtet sich an den Bildungs- und Erziehungszielen der Kindergärten aus. Ihre Ausstattung kann von der für Kindergärten vorgeschriebenen Ausstattung abweichen.</p>	
<p>(2) Tageseinrichtungen sind</p> <p>1. Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern</p> <p>a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),</p> <p>b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) und</p> <p>c) von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Horte) dienen,</p> <p>2. Kleine Kindertagesstätten mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden,</p> <p>3. sonstige Tageseinrichtungen, insbesondere die Kinderspielkreise. Kinderspielkreise bestehen in der Regel aus einer Gruppe und bieten höchstens eine halbtägige Betreuung an. Ihre Arbeit richtet</p>	<p>(3) ¹Eine Kindergartengruppe ist eine Gruppe, in der Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung gefördert werden. ²Einer Kindergartengruppe können auch bis zu zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme in die Gruppe vollenden.</p>

<p>sich an den Bildungs- und Erziehungszielen der Kindergärten aus. Ihre Ausstattung kann von der für Kindergärten vorgeschriebenen Ausstattung abweichen.</p>	
<p>(2) Tageseinrichtungen sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern<ol style="list-style-type: none">a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) undc) von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Horte) dienen,2. Kleine Kindertagesstätten mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden,3. sonstige Tageseinrichtungen, insbesondere die Kinderspielkreise. Kinderspielkreise bestehen in der Regel aus einer Gruppe und bieten höchstens eine halbtägige Betreuung an. Ihre Arbeit richtet sich an den Bildungs- und Erziehungszielen der Kindergärten aus. Ihre Ausstattung kann von der für Kindergärten vorgeschriebenen Ausstattung abweichen.	<p>(4) ¹Eine Hortgruppe ist eine Gruppe, in der Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gefördert werden. ²Einer Hortgruppe können auch Kinder angehören, die nach Aufnahme in diese Gruppe im laufenden Kindergartenjahr eingeschult werden.</p>

Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen	Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen
<p>(1) ¹Kindertagesstätten sollen nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Gruppen umfassen. ²Das Landesjugendamt kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(1) Eine Kindertagesstätte soll nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Gruppen, in denen Kinder in der Kernzeit gefördert werden (Kernzeitgruppen), umfassen.</p>
<p>(2) ¹Der Träger einer Kindertagesstätte hat die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festzulegen, dass sie entsprechend ihrem Alter gefördert werden können. ²Werden in einer Gruppe auch Kinder mit Behinderungen betreut, so ist der besondere Aufwand für die Förderung dieser Kinder bei der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen. ³Ebenfalls soll der besondere Aufwand berücksichtigt werden, der durch die Förderung von Kindern ausländischer Herkunft und Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen entsteht.</p>	<p>(2) ¹Der Träger einer Kindertagesstätte darf nur so viele Kinder in eine Gruppe aufnehmen, dass sie entsprechend ihrem Alter gefördert werden können. ²Bei der Entscheidung über die Aufnahme soll auch ein besonderer Aufwand, der durch die Förderung von Kindern ausländischer Herkunft und Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen entsteht, und der erhöhte Aufwand, der durch die Anforderungen des Auftrags nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 4 Abs. 2 entstehen kann, berücksichtigt werden. ³Soll in eine Gruppe ein Kind mit Behinderung aufgenommen werden, so ist auch ein erhöhter Aufwand für dessen Förderung zu berücksichtigen.</p>
	<p>(3) Der Träger einer Kindertagesstätte kann bis zu drei Plätze einer Kernzeitgruppe so teilen, dass je Platz zwei Kinder an unterschiedlichen Tagen anwesend sind.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Personal der Kindertagesstätten</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Pädagogische Kräfte in Kindertagesstätten</p>
---	---

	<p>(1) ¹Als pädagogische Kräfte werden in Kindertagesstätten pädagogische Fachkräfte und pädagogische Assistenzkräfte eingesetzt. ²Die Förderung der Kinder in Kindertagesstätten obliegt den pädagogischen Fachkräften. ³Die pädagogischen Fachkräfte können dabei durch pädagogische Assistenzkräfte unterstützt werden.</p>
<p>(2) ¹Die Gruppenleitung darf nur einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen werden. ²Ist die Ausbildung einer Erzieherin oder eines Erziehers nur für eine bestimmte Kindesaltersstufe anerkannt, so genügt diese Anerkennung, wenn sie oder er eine Gruppe leitet, die überwiegend aus Kindern dieser Altersstufe besteht. ³Für Fachkräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(2) ¹Pädagogische Fachkräfte sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannter Erzieher, 2. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen, 3. staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung, die am 31. Juli 2021 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, 4. Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss mit Studienanteilen von 80 Credit Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind, abgeschlossen haben und nach dem Studium mindestens ein Jahr eine hauptberufliche praktische Tätigkeit in einer Kindertagesstätte ausgeübt haben, 5. für die Tätigkeit in Hortgruppen Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,

	<p>6. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen sowie</p> <p>7. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger.</p> <p>²Bezieht sich die Ausbildung von Personen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 nur auf Kinder eines bestimmten Alters, so sind diese pädagogischen Fachkräfte nur für Gruppen einzusetzen, die überwiegend aus Kindern dieses Alters bestehen.</p>
<p>(3) ¹In jeder Gruppe muss eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. ²Sie soll in der Regel Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung sein; sie kann auch Kinderpflegerin oder Kinderpfleger, Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik sein. ³Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen. ⁴Stehen derartige geeignete Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so kann auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt, oder eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant als zweite Kraft tätig werden.</p> <p>§ 23 Abs. 3 KiTaG</p> <p>(3) § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt nicht für Fach- oder Betreuungskräfte, welche Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz sind und am 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft beschäftigt sind; die §§ 16, 16 a und 16 b gelten entsprechend.</p> <p>§ 23 Abs. 4 KiTaG</p> <p>(4) ¹§ 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt in einer Krippengruppe nicht für dritte Fach- oder Betreuungskräfte, welche</p>	<p>(3) ¹Pädagogische Assistenzkräfte sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten, 2. Absolventinnen und Absolventen eines Studiums nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 während ihrer praktischen Tätigkeit in einer Kindertagesstätte, 3. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, 4. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, die am 31. Dezember 2014 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, sowie 5. Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleiter, die am 31. Juli 2021 als zweite Kraft beschäftigt waren. <p>²Bezieht sich die Ausbildung von Personen nach Satz 1 Nr. 1 nur auf Kinder eines bestimmten Alters, so sind diese pädagogischen Assistenzkräfte nur für Gruppen einzusetzen, die überwiegend aus Kindern dieses Alters bestehen. ³Stehen Kräfte nach den Sätzen 1 und 2 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so können auch Kräfte, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiums ein</p>

<p>1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz,</p> <p>2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,</p> <p>3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie</p> <p>4. andere als die in den Nummern 1 bis 3 genannten und nicht im Sinne des § 4 geeignete Fach- oder Betreuungskräfte sind und mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig waren; § 16 a Abs. 1 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend. ²Für Kräfte nach Satz 1 Nr. 4 wird eine Finanzhilfe längstens bis zum 31. Juli 2020 gewährt.</p>	<p>berufspraktisches Jahr absolvieren, als pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden.</p>
<p>(4) ¹In jeder Krippengruppe mit mindestens elf belegten Plätzen muss darüber hinaus ab dem 1. August 2020 eine dritte Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. ²Sie muss Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder eine sozialpädagogische Fachkraft sein. ³Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend, Satz 4 jedoch nur, wenn er nicht bereits auf die zweite Kraft angewandt wurde.</p>	<p>---</p>
<p>§ 4 KiTaG</p> <p>(1) ¹Die Leitung einer Kindertagesstätte darf nur einer Sozialpädagogin, einem Sozialpädagogen, einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung (sozialpädagogische Fachkräfte) übertragen werden. ²Die Leitung soll über einschlägige Berufserfahrung verfügen. ³Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(4) ¹Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass</p> <p>1. Kräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung abweichend von den Absätzen 2 und 3 als pädagogische Fachkraft oder pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden und</p>

<p>(2) ¹Die Gruppenleitung darf nur einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen werden. ²Ist die Ausbildung einer Erzieherin oder eines Erziehers nur für eine bestimmte Kindesaltersstufe anerkannt, so genügt diese Anerkennung, wenn sie oder er eine Gruppe leitet, die überwiegend aus Kindern dieser Altersstufe besteht. ³Für Fachkräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) ¹In jeder Gruppe muss eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. ²Sie soll in der Regel Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung sein; sie kann auch Kinderpflegerin oder Kinderpfleger, Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik sein. ³Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen. ⁴Stehen derartige geeignete Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so kann auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt, oder eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant als zweite Kraft tätig werden.</p>	<p>2. Kräfte, für die aufgrund ihrer gleichwertigen beruflichen Vorbildung seit dem 1. August 2018 ein direkter Einstieg in die Fachschule Sozialpädagogik zugelassen ist, abweichend von Absatz 3 bereits während ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher als pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden.</p> <p>²Die Zulassung nach Satz 1 Nr. 2 ist bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses zu befristen.</p>
<p>(5) Stellt das Landesjugendamt fest, dass im Einzugsbereich eines Kindergartens zusätzlich zu den bestehenden Gruppen Bedarf an Kindergartenplätzen für eine Gruppe von nicht mehr als zehn Kindern besteht, so braucht für eine solche Gruppe abweichend von Absatz 3 eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs zur Verfügung zu stehen.</p>	<p>---</p>

	<p>(5) ¹Eine Kraft, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach den Absätzen 2 und 3 anerkannt wurde und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, muss über deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen. ²Wenn aufgrund eines besonderen pädagogischen Konzeptes und der damit verbundenen konkreten Stellenanforderung das Sprachniveau nach Satz 1 nicht erforderlich ist, kann das Landesjugendamt im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Personal der Kindertagesstätten</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Leitung</p>
<p>(1) ¹Die Leitung einer Kindertagesstätte darf nur einer Sozialpädagogin, einem Sozialpädagogen, einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung (sozialpädagogische Fachkräfte) übertragen werden. ²Die Leitung soll über einschlägige Berufserfahrung verfügen. ³Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(1) ¹Jede Kindertagesstätte muss eine Leitung haben. ²Die Leitung einer Kindertagesstätte darf nur pädagogischen Fachkräften übertragen werden. ³Die Leitung soll über einschlägige Berufserfahrung verfügen. ⁴Einer pädagogischen Fachkraft darf nur unter den Voraussetzungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 6 die Leitung mehrerer Kindertagesstätten übertragen werden.</p>

<p>(2) ¹Die Gruppenleitung darf nur einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen werden. ²Ist die Ausbildung einer Erzieherin oder eines Erziehers nur für eine bestimmte Kindesaltersstufe anerkannt, so genügt diese Anerkennung, wenn sie oder er eine Gruppe leitet, die überwiegend aus Kindern dieser Altersstufe besteht. ³Für Fachkräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(2) ¹Jede Kernzeitgruppe muss eine Leitung haben. ²Die Leitung der Kernzeitgruppe darf nur pädagogischen Fachkräften und Kräften, die nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 als pädagogische Fachkraft eingesetzt werden, übertragen werden.</p>
<p>§ 23 Abs. 1 KiTaG ¹Kinderpflegerinnen, Kinderpfleger und Kinderkrankenschwestern, die am 1. Januar 1993 als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter tätig sind, dürfen diese Aufgabe auch weiterhin wahrnehmen. ²Entsprechendes gilt auch für Helferinnen und Helfer, die als zweite Betreuungskraft in einer Gruppe tätig sind. ³An den Personalausgaben für die in Satz 1 genannten Kräfte beteiligt sich das Land nach § 16. ⁴Dasselbe gilt für die Personalausgaben für die in Satz 2 genannten Helferinnen und Helfer, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.</p>	<p>(3) Kinderpflegerinnen, Kinderpfleger und Kinderkrankenschwestern, die am 1. Januar 1993 als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter tätig waren, dürfen in dieser Funktion weiterhin eingesetzt werden.</p>
<p>§ 23 Abs. 2 KiTaG (2) ¹Werden Kinderspielkreise in Kindergärten umgewandelt, so kann das Landesjugendamt abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 zulassen, dass die dort bisher tätigen Spielkreisgruppenleiterinnen und Spielkreisgruppenleiter weiterhin in der Leitung ihrer Gruppe tätig bleiben und bei eingruppigen Einrichtungen auch die Leitung der Einrichtung behalten. ²Die Leitung von Kindergärten, die zwei ehemalige Kinderspielkreisgruppen umfassen, kann abweichend von § 4 Abs. 1 Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleitern aus dem bisherigen Kinderspielkreis für die</p>	<p>(4) ¹Die Leitung einer Kindergartengruppe, die durch die Umwandlung eines Kinderspielkreises entsteht, kann auch einer Kraft übertragen werden, die bisher eine Gruppe dieses Kinderspielkreises geleitet hat und die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt. ²Umfasst eine solche Kindertagesstätte nur eine Kindergartengruppe, so kann dieser Kraft die Leitung der Kindertagesstätte übertragen werden, auch wenn sie die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt. ³Umfasst eine Kindertagesstätte, die durch die Umwandlung eines Kinderspielkreises mit mehreren Gruppen entsteht, ausschließlich</p>

<p>Dauer von höchstens fünf Jahren übertragen werden, wenn sie sich während dieser Zeit zur Erzieherin oder zum Erzieher weiterbilden lassen. ³Die Spielkreishelferinnen aus bisherigen Kinderspielkreisen können für die Dauer von höchstens drei Jahren nach der Umwandlung in ihrer Einrichtung als zweite Kräfte weiterbeschäftigt werden, wenn sie während dieser Zeit an der Ausbildung zu einem in § 4 vorgeschriebenen Abschluss oder an einer Langzeitfortbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 teilnehmen. ⁴In altersbedingten Härtefällen kann das Landesjugendamt die Weiterbeschäftigung einer ehemaligen Spielkreishelferin als zweite Kraft auf Dauer und ohne Aus- oder Fortbildung im Sinne des Satzes 3 zulassen. ⁵Für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kräfte ist Finanzhilfe nach Maßgabe des § 16 b zu gewähren. ⁶Dies gilt auch für die in Satz 3 genannten Kräfte, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.</p>	<p>Kindergartengruppen, so kann die Leitung der Kindertagesstätte für höchstens fünf Jahre auch einer Kraft übertragen werden, die bisher eine Gruppe des Kinderspielkreises geleitet hat, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt und es unternimmt, sich während dieser Zeit zur pädagogischen Fachkraft zu qualifizieren.</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Personal der Kindertagesstätten</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Personelle Mindestausstattung in den Gruppen</p>
<p>(3) ¹In jeder Gruppe muss eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. ²Sie soll in der Regel Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung sein; sie kann auch Kinderpflegerin oder Kinderpfleger, Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik sein. ³Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen. ⁴Stehen derartige geeignete Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so kann auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der über einen entsprechenden</p>	<p>(1) ¹Während der gesamten Kernzeit müssen je Gruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein. ²Abweichend von Satz 1 können eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistenzkraft regelmäßig tätig sein. ³Anstelle einer pädagogischen Assistenzkraft kann eine Helferin oder ein Helfer regelmäßig tätig sein, die oder der am 1. Januar 1993 als zweite Kraft in einer Gruppe tätig war. ⁴Ist eine Person nach § 10 Abs. 3 regelmäßig tätig, so gilt sie als pädagogische Fachkraft. ⁵Für die Randzeit gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.</p>

Befähigungsnachweis verfügt, oder eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant als zweite Kraft tätig werden.

§ 4 Abs. 3 und 5 Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG)

(3) ¹Die Gruppenleitung darf einer Spielkreisgruppenleiterin oder einem Spielkreisgruppenleiter mit entsprechendem Befähigungsnachweis übertragen werden. ²In jeder Gruppe muss als zweite Kraft eine Spielkreisbetreuerin oder ein Spielkreisbetreuer regelmäßig tätig sein, die oder der mindestens an einem entsprechenden Lehrgang teilgenommen hat. ³Es können auch Fachkräfte mit einer Befähigung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 KiTaG eingesetzt werden.

(5) ¹Besteht im Einzugsbereich eines eingruppigen Kinderspielkreises zusätzlich zu der bestehenden Gruppe Bedarf an Kinderspielkreisplätzen für eine Gruppe von nicht mehr als zehn Kindern, so braucht für eine solche Gruppe abweichend von Absatz 3 Satz 2 eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs zur Verfügung zu stehen. ²Die Freistellungs- und Verfügungszeit für die Betreuung der Gruppe beträgt insgesamt mindestens drei Stunden.

§ 3 Abs. 4 Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG)

(4) Abweichend von § 4 Abs. 3 KiTaG muss für die überwiegende Betreuungszeit eine zweite Kraft vorhanden sein, die auch im Wechseldienst aus dem Kreis der Eltern gestellt werden kann; für die übrige Öffnungszeit muss Rufbereitschaft bestehen

§ 23 Abs. 1 KiTaG

<p>(1) ¹Kinderpflegerinnen, Kinderpfleger und Kinderkrankenschwestern, die am 1. Januar 1993 als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter tätig sind, dürfen diese Aufgabe auch weiterhin wahrnehmen. ²Entsprechendes gilt auch für Helferinnen und Helfer, die als zweite Betreuungskraft in einer Gruppe tätig sind. ³An den Personalausgaben für die in Satz 1 genannten Kräfte beteiligt sich das Land nach § 16. ⁴Dasselbe gilt für die Personalausgaben für die in Satz 2 genannten Helferinnen und Helfer, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.</p>	
	<p>(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann im Fall einer unabweisbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer pädagogischen Kraft, die nicht durch eine andere pädagogische Kraft vertreten werden kann, für höchstens drei aufeinanderfolgende Tage einmalig je Kalendermonat und Gruppe eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden, wenn mindestens eine pädagogische Fachkraft in dieser Gruppe zeitgleich regelmäßig tätig ist. ²Eine Person nach Satz 1 ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201 a Abs. 3, den §§ 225, 232, 232 a, 233, 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist. ³Der Träger der Kindertagesstätte soll sich bei erstmaligem Einsatz und danach in regelmäßigen Abständen von der Person nach Satz 1 ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.</p>

(4) ¹In jeder Krippengruppe mit mindestens elf belegten Plätzen muss darüber hinaus ab dem 1. August 2020 eine dritte Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. ²Sie muss Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder eine sozialpädagogische Fachkraft sein. ³Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend, Satz 4 jedoch nur, wenn er nicht bereits auf die zweite Kraft angewandt wurde.

§ 23 Abs. 4 KiTaG

(4) ¹§ 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt in einer Krippengruppe nicht für dritte Fach- oder Betreuungskräfte, welche

1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz,

2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,

3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie

4. andere als die in den Nummern 1 bis 3 genannten und nicht im Sinne des § 4 geeignete Fach- oder Betreuungskräfte

sind und mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig waren; § 16 a Abs. 1 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend. ²Für Kräfte nach Satz 1 Nr. 4 wird eine Finanzhilfe längstens bis zum 31. Juli 2020 gewährt.

(3) ¹Über Absatz 1 hinaus muss in jeder Krippengruppe, in der elf oder mehr Plätze belegt sind, während der gesamten Kernzeit zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. ²Sie muss pädagogische Fachkraft oder pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sein. ³§ 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

⁴Abweichend von Satz 2 kann sie auch

1. Sozialassistentin oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz,

2. Spielkreisgruppenleiterin oder Spielkreisgruppenleiter, die oder der am 31. Juli 2021 als dritte Kraft beschäftigt war, wenn in der Krippengruppe nicht bereits eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter als Kraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 tätig ist,

3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder

4. eine andere Kraft

sein, als Kraft nach Nummer 1, 3 oder 4 aber nur dann, wenn sie mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig war. ⁵Stehen Kräfte nach den Sätzen 2 bis 4 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so können auch Kräfte, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als dritte Kraft eingesetzt werden, es sei denn, dass in der Krippengruppe bereits eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 oder Satz 3 zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 tätig ist. ⁶Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass je Krippengruppe höchstens eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden darf.

(5) Stellt das Landesjugendamt fest, dass im Einzugsbereich eines Kindergartens zusätzlich zu den bestehenden Gruppen Bedarf an Kindergartenplätzen für eine Gruppe von nicht mehr als zehn Kindern besteht, so braucht für eine solche Gruppe abweichend von Absatz 3 eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs zur Verfügung zu stehen.

§ 3 Abs. 4 1. DVO-KiTaG

(4) Abweichend von § 4 Abs. 3 KiTaG muss für die überwiegende Betreuungszeit eine zweite Kraft vorhanden sein, die auch im Wechseldienst aus dem Kreis der Eltern gestellt werden kann; für die übrige Öffnungszeit muss Rufbereitschaft bestehen.

(4) ¹Abweichend von Absatz 1 genügt es in einer Gruppe, der

1. nicht mehr als zehn Kinder angehören, von denen höchstens fünf Kinder das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
2. ein Kind mit Behinderung, bei dem ein erhöhter Aufwand für die Förderung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 festgestellt ist, nicht angehört,

das eine pädagogische Fachkraft und eine weitere geeignete Person regelmäßig tätig sind. ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23 Abs. 2 KiTaG

(2) ¹Werden Kinderspielkreise in Kindergärten umgewandelt, so kann das Landesjugendamt abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 zulassen, dass die dort bisher tätigen Spielkreisgruppenleiterinnen und Spielkreisgruppenleiter weiterhin in der Leitung ihrer Gruppe tätig bleiben und bei eingruppigen Einrichtungen auch die Leitung der Einrichtung behalten. ²Die Leitung von Kindergärten, die zwei ehemalige Kinderspielkreisgruppen umfassen, kann abweichend von § 4 Abs. 1 Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleitern aus dem bisherigen Kinderspielkreis für die Dauer von höchstens fünf Jahren übertragen werden, wenn sie sich während dieser Zeit zur Erzieherin oder zum Erzieher weiterbilden lassen. ³Die Spielkreishelferinnen aus bisherigen Kinderspielkreisen können für die Dauer von höchstens drei Jahren nach der Umwandlung in ihrer Einrichtung als zweite Kräfte weiterbeschäftigt werden, wenn sie während dieser Zeit an der Ausbildung zu einem in § 4 vorgeschriebenen Abschluss oder an einer Langzeitfortbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 teilnehmen. ⁴In altersbedingten Härtefällen kann das Landesjugendamt die Weiterbeschäftigung einer ehemaligen Spielkreishelferin als zweite Kraft auf Dauer und

(5) ¹Abweichend von Absatz 1 genügt es in einer Kindertagesstätte, die durch Umwandlung eines Kinderspielkreises entsteht, dass während der ersten drei Jahre nach der Umwandlung in einer Gruppe eine pädagogische Fachkraft und eine Spielkreishelferin oder ein Spielkreishelfer, die oder der bisher in dem Spielkreis tätig gewesen ist und es unternimmt, sich zur pädagogischen Kraft zu qualifizieren, regelmäßig tätig sind. ²In altersbedingten Härtefällen kann das Landesjugendamt zulassen, dass neben einer pädagogischen Fachkraft eine Spielkreishelferin oder ein Spielkreishelfer auch dann genügt, wenn sie oder er es nicht unternimmt, sich zur pädagogischen Kraft zu qualifizieren; im Fall einer solchen Zulassung gilt die zeitliche Beschränkung nach Satz 1 nicht.

<p>ohne Aus- oder Fortbildung im Sinne des Satzes 3 zulassen. ⁵Für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kräfte ist Finanzhilfe nach Maßgabe des § 16 b zu gewähren. ⁶Dies gilt auch für die in Satz 3 genannten Kräfte, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.</p>	
<p>§ 5 KiTaG (4) Der Träger einer Kindertagesstätte soll die Arbeitszeit der Fach- und Betreuungskräfte so gestalten, dass möglichst dieselben Kräfte die jeweilige Gruppe betreuen.</p>	<p>(6) Der Träger einer Kindertagesstätte soll die nach den Absätzen 1, 3 und 4 Satz 1 erforderlichen Kräfte so einteilen, dass die Kinder einer Gruppe möglichst stets durch dieselben Kräfte gefördert werden.</p>

<p>§ 5</p> <p>Freistellungs- und Verfügungszeiten in Kindertagesstätten, Fortbildung</p>	<p>§ 12</p> <p>Leitungs- und Verfügungszeiten</p>
<p>(1) ¹Die Leitung einer Kindertagesstätte ist für jede Gruppe mindestens fünf Stunden wöchentlich von der Arbeit in der Gruppe freizustellen. ²Umfasst eine Kindertagesstätte mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, so erhöht sich die Freistellung um weitere zehn Stunden wöchentlich, jedoch höchstens bis zur Höhe der tariflichen Arbeitszeit.</p>	<p>(1) ¹Der Leitung einer Kindertagesstätte sind für jede Kernzeitgruppe mit bis zu zehn Kindern mindestens 2,5 Stunden und für jede Kernzeitgruppe mit mehr als zehn Kindern mindestens fünf Stunden wöchentlich für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zu gewähren (Leitungszeit). ²Die Leitungszeit erhöht sich um zehn Stunden wöchentlich, jedoch höchstens bis zur Höhe der tariflichen Arbeitszeit, wenn in der Kindertagesstätte</p> <p>1. mindestens vier Kernzeitgruppen mit jeweils mehr als zehn Kindern vorhanden sind und in mindestens einer</p>

	<p>dieser Gruppen Kinder an fünf Tagen in der Woche mehr als sechs Stunden lang gefördert werden oder</p> <p>2. drei Kernzeitgruppen mit jeweils mehr als zehn Kindern und mindestens zwei Kernzeitgruppen mit bis zu zehn Kindern vorhanden sind und in mindestens einer Kernzeitgruppe mit mehr als zehn Kindern oder in mindestens zwei Kernzeitgruppen mit bis zu zehn Kindern Kinder an fünf Tagen in der Woche mehr als sechs Stunden lang gefördert werden.</p>
<p>(2) Der Gruppenleitung und den weiteren Kräften nach § 4 Abs. 3 und 4 ist eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 7,5 Stunden je Gruppe wöchentlich für die Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit sowie für die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte untereinander, mit den Erziehungsberechtigten, Schulen und anderen Einrichtungen sowie für die Mitwirkung bei der Ausbildung zu gewähren.</p> <p>(3) ¹Wird eine Gruppe weniger als 20 Stunden wöchentlich betreut, so sind für diese Gruppe eine Freistellung der Leitung der Kindertagesstätte von mindestens drei Stunden und Verfügungszeiten von mindestens fünf Stunden wöchentlich vorzusehen. ²Für eine Gruppe mit nicht mehr als zehn Kindern im Sinne des § 4 Abs. 5 ist mindestens die Hälfte der in den Absätzen 1 und 2 geregelten Freistellungs- und Verfügungszeiten vorzusehen.</p>	<p>(2) ¹Jeder nach § 11 erforderlichen Kraft ist eine Verfügungszeit zu gewähren für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit in der Kernzeitgruppe, für die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander, für den Austausch mit den Erziehungsberechtigten, für die Zusammenarbeit mit den Schulen und dem örtlichen Gemeinwesen sowie für die Mitwirkung bei der Ausbildung. ²Die Verfügungszeit beträgt für alle nach § 11 erforderlichen Kräfte insgesamt mindestens 7,5 Stunden wöchentlich je Kernzeitgruppe. ³Im Fall einer Platzteilung nach § 8 Abs. 3 erhöht sich die wöchentliche Verfügungszeit nach Absatz 2 Satz 2 um 0,8 Stunden für jeden geteilten Platz. ⁴Abweichend von den Sätzen 2 und 3 beträgt die Verfügungszeit für eine Kernzeitgruppe mit bis zu zehn Kindern insgesamt mindestens die Hälfte der sich aus den Sätzen 2 und 3 ergebenden Zeit.</p>

<p>§ 11</p> <p>Fachliche Beratung, Modellvorhaben</p>	<p>§ 13</p> <p>Fachliche Beratung und Fortbildung</p>
---	---

<p>(1) ¹Die Träger von Tageseinrichtungen sorgen für eine fachliche Beratung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Soweit dies nicht durch den Träger oder durch einen Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet ist, obliegt die Aufgabe den Jugendämtern.</p>	<p>(1) ¹Die Träger von Kindertagesstätten sorgen für eine fachliche Beratung der nach den §§ 10 und 11 erforderlichen Kräfte ihrer Kindertagesstätten. ²Soweit weder der Träger noch der Verband, dem der Träger angehört, eine fachliche Beratung anbietet, obliegt es den Jugendämtern ein Beratungsangebot zu gewährleisten.</p>
<p>(2) ¹Zur Erprobung neuer pädagogischer Konzeptionen und Methoden sollen in Kindertagesstätten (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) Modellvorhaben durchgeführt werden. ²Das für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium kann dazu Ausnahmen von den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften zulassen.</p>	<p>-----</p>
<p>§ 5 KiTaG (5) ¹Die Fachkräfte in Kindertagesstätten sollen sich regelmäßig fortbilden. ²Der Träger soll darauf hinwirken, dass die Fachkräfte mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.</p>	<p>(2) ¹Die nach den §§ 10 und 11 erforderlichen Kräfte sollen sich regelmäßig fachlich fortbilden. ²Die Träger der Kindertagesstätten sollen darauf hinwirken, dass die nach den §§ 10 und 11 erforderlichen Kräfte mindestens drei Tage im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.</p>

<p>§ 3 Arbeit in der Tagespflege</p>	<p>§ 14 Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten</p>
--	---

<p>(1) ¹Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Entwicklungs- und Bildungsprozesses. ²Die Dokumentation soll auch die sprachliche Kompetenzentwicklung eines Kindes berücksichtigen. ³Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht der Kinder gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, ist die Sprachkompetenz dieser Kinder zu erfassen. ⁴Die Erfassung der Sprachkompetenz ist bei Kindern, deren Schulbesuch nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben wurde oder die nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind, mit Beginn des Kindergartenjahres, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, zu wiederholen. ⁵Kinder nach den Sätzen 3 und 4 mit besonderem Sprachförderbedarf sind auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts individuell und differenziert zu fördern.</p>	<p>(1) ¹Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht der Kinder gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, ist von den Kindertagesstätten die Sprachkompetenz dieser Kinder zu erfassen. ²Die Erfassung der Sprachkompetenz ist bei Kindern, deren Schulbesuch nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben wurde oder die nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind, mit Beginn des Kindergartenjahres, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, von den Kindertagesstätten zu wiederholen. ³Kinder nach den Sätzen 1 und 2 mit besonderem Sprachförderbedarf sind auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts individuell und differenziert von den Kindertagesstätten zu fördern.</p>
<p>(2) ¹Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. ²Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen. ³Die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 ist Grundlage der Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten, die regelmäßig geführt werden sollen. ⁴Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, findet mit den Erziehungsberechtigten ein Entwicklungsgespräch statt, welches bei Bedarf auch der Planung einer individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf dient. ⁵Das Entwicklungsgespräch nach Satz 4 ist zu Beginn des Kindergartenjahres, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, zu wiederholen, wenn der Schulbesuch eines Kindes nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben oder das Kind nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt wurde. ⁶Am Ende des Kindergartenjahres, das der Einschulung der Kinder unmittelbar</p>	<p>(2) ¹Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, führt die Kindertagesstätte mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch auch über die sprachliche Entwicklung des Kindes. ²Für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf dient das Gespräch auch der Planung einer individuellen und differenzierten Sprachförderung. ³Das Gespräch ist zu Beginn des Kindergartenjahres, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, erneut zu führen, wenn der Schulbesuch eines Kindes nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben oder das Kind nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt wurde. ⁴Am Ende des Kindergartenjahres, das der Einschulung des Kindes unmittelbar vorausgeht, führt die Kindertagesstätte mit den Erziehungsberechtigten des Kindes ein abschließendes Gespräch; bei vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten erhält die aufnehmende Schule Gelegenheit zur Teilnahme.</p>

<p>vorausgeht, ist mit den Erziehungsberechtigten dieser Kinder ein abschließendes Entwicklungsgespräch zu führen, an dem mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch die aufnehmende Schule Gelegenheit zur Teilnahme erhält.</p>	
--	--

	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit Schulen</p>
	<p>¹Die Kindertagesstätten bereiten die Kinder auf den Übergang zur Schule vor. ²Dazu arbeitet die Kindertagesstätte mit der Schule zusammen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Elternvertretung und Beirat</p>
---	--

<p>(1) ¹Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. ²Das Wahlverfahren regelt der Beirat. ³Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. ⁴Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.</p>	<p>(1) ¹Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kernzeitgruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. ²Das Wahlverfahren regelt der Beirat. ³Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Kindertagesstätte bilden den Elternrat. ⁴Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.</p>
<p>(2) ¹Die Elternräte in einer Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeinde- oder Stadtelternrat für Kindertagesstätten). ²Diese Elternräte und andere Zusammenschlüsse von Elternvertretungen können gebildet werden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte aus dem vertretenen Gebiet beteiligt. ³An Kreiselnternräten müssen sich mindestens die Gemeindeelternräte aus der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden beteiligen. ⁴Die Gemeinden und die örtlichen Träger sollen den Elternräten vor wichtigen Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben.</p>	<p>(2) ¹Die Elternräte in einer Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, und in einer Samtgemeinde können einen Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte in der Gemeinde oder Samtgemeinde beteiligt. ²In Städten führt der Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten die Bezeichnung Stadtelternrat für Kindertagesstätten. ³Die Gemeinden oder Samtgemeinden sollen dem Gemeindeelternrat vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben. ⁴Die Gemeindeelternräte eines Landkreises können einen Kreiselnternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Gemeindeelternräte aus mindestens der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden beteiligen. ⁵Die Landkreise sollen dem Kreiselnternrat vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben. ⁶Die Kreiselnternräte und die Stadtelternräte kreisfreier Städte können einen Landeselnternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Kreiselnternräte und die Stadtelternräte kreisfreier Städte aus mindestens der Hälfte der Landkreise oder kreisfreien Städte beteiligen. ⁷Das für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium (Fachministerium) soll dem</p>

	<p>Landeselternrat vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben.</p>
<p>(3) ¹Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie die Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers, deren Zahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte. ²Der Träger kann vorsehen, dass die Aufgaben eines Beirats von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Vertretung mitentscheidet.</p>	<p>(3) ¹Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie Vertreterinnen und Vertreter der erforderlichen Kräfte nach den §§ 10 und 11 und des Trägers, deren Anzahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte. ²Der Träger kann vorsehen, dass die sich aus Absatz 4 ergebenden Aufgaben des Beirats von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine dem Satz 1 entsprechende Vertretung mitentscheidet.</p>
<p>(4) ¹Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. ²Das gilt insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erarbeitung und Fortschreibung des pädagogischen Konzepts nach § 2 Abs. 3, 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote, 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern, 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten. <p>³Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.</p>	<p>(4) ¹Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. ²Das gilt insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufstellung und Änderung des pädagogischen Konzepts der Kindertagesstätte, 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen, 3. die Festlegung der Gruppengrößen und der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern sowie 4. die Festlegung der Kernzeit und Randzeit. <p>³Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte machen.</p>



	§ 17 Anzeige am das Landesjugendamt
	<p>Über § 47 SGB VIII hinaus hat der Träger einer Kindertagesstätte dem Landesjugendamt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausweitung der Kernzeit für eine Gruppe auf über sechs Stunden täglich mindestens vier Wochen vorher und 2. sonstige wesentliche Veränderungen der Kernzeit und wesentliche Veränderungen der Randzeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

KiTaG	Änderungen
	Dritter Teil Kindertagespflege
<i>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP)</i>	§ 18 Tagespflegeperson
	(1) ¹ Die Tagespflegepersonen müssen über

<p>4.1 Gefördert werden die entstandenen Ausgaben nach Nummer 2.1.1, wenn eine Kindertagespflegeperson eingesetzt wird, die</p> <p>4.1.1 über eine gültige Tagespflegeerlaubnis oder bei der Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten über eine gültige Eignungsfeststellung i. S. des § 23 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 SGB VIII verfügt,</p> <p>4.1.2 eine Fach- oder Betreuungskraft i.S. des § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG ist oder eine gleichwertige Ausbildung für die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson oder eine von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Grundqualifikation im Umfang von mindestens 160 Stunden oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation nachweisen kann und</p> <p>4.1.3 eine kommunale Förderung gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII erhält.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. eine Qualifikation als pädagogische Kraft nach § 9 Abs. 2 oder 3, 2. eine Grundqualifikation aufgrund von mindestens 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 10 oder 3. eine gleichwertige pädagogische Qualifikation <p>verfügen.²Eine Qualifikation nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn die Tagespflegeperson am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt.</p>
<p>4.2 Zuwendungen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.5 werden als Zuschuss zu den jährlichen Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe oder der Kommune, die die Aufgabe der Kindertagespflege wahrnimmt, für die Grundqualifizierung nach dem QHB, die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung, die Fortbildung und die Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen gewährt.</p> <p>4.2.1 Gefördert werden die entstandenen Ausgaben nach Nummer 2.1.2, sofern die Maßnahme innerhalb des Förderzeitraums durchgeführt wird.</p> <p>4.2.2 Gefördert werden die entstandenen Personalausgaben nach Nummer 2.1.3, wenn die Aufgabe von einer Fachkraft mit pädagogischem Hochschulabschluss und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen wird. Diese Aufgabe kann auch von einer staatlich anerkannten Erzieherin oder einem staatlich anerkannten Erzieher mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Leitung von Kindertageseinrichtungen oder in der Fachberatung</p>	<p>(2) ¹Der örtliche Träger sorgt für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von Tagespflegepersonen.</p> <p>²Tagespflegepersonen sollen sich regelmäßig fachlich fortbilden.</p> <p>³Der örtliche Träger soll darauf hinwirken, dass Tagespflegepersonen mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.</p>

<p><i>Kindertagespflege wahrgenommen werden.</i> 4.2.3 Gefördert werden die entstandenen Ausgaben nach Nummer 2.1.4, wenn die Kindertagespflegepersonen mindestens 24 Unterrichtsstunden im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Im Bewilligungszeitraum vom 1.8.2016 bis zum 31.7.2017 müssen mindestens 12 Unterrichtsstunden je Kindertagespflegeperson nachgewiesen werden.</p>	
	<p>(3) ¹Die Tagespflegepersonen haben das Wohl der Kinder während der Betreuung zu gewährleisten. ²Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, hat die Tagespflegeperson unverzüglich dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, anzuzeigen.</p>
	<p>(4) ¹Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Absatz 3 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.</p>
	<p>(5) Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.</p>
<p>§ 15 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII)</p>	<p>(6) ¹Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern (§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). ²Sind unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr</p>

<p>(1) ¹Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern (§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). ²Sie kann im Einzelfall für die Betreuung von weniger Kindern erteilt werden. ³In der Erlaubnis ist zu bestimmen, wie viele Kinder zur Betreuung insgesamt angemeldet sein dürfen.</p>	<p>als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so darf die Tagespflegeperson Betreuungsverhältnisse für höchstens acht Kinder vereinbaren.</p>
	<p>(7) ¹Tagespflegepersonen haben den örtlichen Trägern sowie den von ihm Beauftragten Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. ²Die örtlichen Träger und die von ihm Beauftragten sind befugt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII sowie zur Überprüfung der Gewährleistung des Wohls der Kinder nach Absatz 3 Satz 1 Grundstücke sowie Räume, die zur Förderung der Kinder dienen, während der üblichen Betreuungszeiten zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. ³Sie können sich die für die Überprüfung nach Satz 2 relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen. ⁴Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 2 eingeschränkt.</p>
	<p>§ 19 Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen</p>
	<p>(1) ¹Nutzen mehrere Tagespflegepersonen Räume gemeinsam (Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen), so dürfen höchstens zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder durch insgesamt höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. ²Sind unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet</p>

	<p>haben, so dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. ³Arbeiten Tagespflegepersonen nach Satz 1 zusammen, so dürfen gleichzeitig nicht mehr als insgesamt 16 Betreuungsverhältnisse bestehen.</p>
<p>§ 15 Nds. AG SGB VIII (2) ¹Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. ²Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein. ³Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung.</p>	<p>(2) Auch bei der Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen muss jedes Kind einer bestimmten Tagespflegeperson vertraglich und persönlich zugeordnet sein.</p>
<p>§ 15 Nds. AG SGB VIII (2) ¹Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. ²Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein. ³Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung.</p>	<p>(3) ¹Werden mehr als acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 2 sein. ²Dies gilt nicht für die Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen, bei der mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 ist, wenn diese Tagespflegeperson bereits am 31. Juli 2021 mit einer Tagespflegeperson in denselben Räumen im Sinne des Absatzes 1 zusammengearbeitet hat.</p>

KiTaG	Änderungen
<p>Dritter Abschnitt Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen</p>	<p>Vierter Teil Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege</p>
<p>§ 12 Anspruch auf einen Platz im Kindergarten</p>	<p>§ 20 Anspruch auf Förderung</p>
<p>(1) ¹Jedes Kind hat nach Maßgabe des § 24 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. ²Der Anspruch richtet sich auf einen Platz in einer Vormittagsgruppe eines Kindergartens oder einer dem Kindergarten entsprechenden Kleinen Kindertagesstätte. ³Der Anspruch ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält. ⁴Er ist möglichst ortsnah zu erfüllen. ⁵Der Anspruch richtet sich nicht auf eine bestimmte Grundrichtung der Erziehung.</p>	<p>(1) ¹Der Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält. ²Er ist möglichst ortsnah zu erfüllen. ³Die örtlichen Träger sollen die Vergabe von Plätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege auch am Wohl der Kinder ausrichten.</p>
<p>(2) Bedürfen Kinder, die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind infolge ihrer Behinderung der Förderung in einer Gruppe, in der sich ausschließlich Kinder befinden, die Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs erhalten, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Gruppe.</p>	<p>(2) Bedürfen Kinder, die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind, von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung infolge ihrer Behinderung der Förderung in einer Gruppe, in der sich ausschließlich Kinder befinden, die Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs erhalten, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Gruppe.</p>

	<p>(3) Der Anspruch eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres richtet sich auf einen Platz in einer Kernzeitgruppe in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege.</p>
<p>(3) ¹Die örtlichen Träger haben darauf hinzuwirken, dass ein ausreichendes Angebot an Vormittagsplätzen zur Verfügung steht, das insbesondere den Bedarf jener Kinder deckt, die wegen einer besonderen sozialen Situation einen Vormittagsplatz benötigen. ²Soweit ein ausreichendes Angebot an Plätzen nicht zur Verfügung steht, kann der Rechtsanspruch auch durch das Angebot eines Platzes in einer Nachmittagsgruppe eines Kindergartens oder in einem Kinderspielkreis erfüllt werden, wenn die Kinder</p> <p>1. in der Nachmittagsgruppe an fünf Tagen in der Woche in der Gruppe täglich mindestens vier Stunden oder</p> <p>2. in dem Kinderspielkreis, der sich außerhalb einer Kindertagesstätte befinden muss, wöchentlich mindestens 15 Stunden am Vormittag</p> <p>betreut werden. ³Auf die vorgenannten Kinderspielkreise findet § 8 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung. ⁴Der Träger eines Kindergartens soll bei seiner Entscheidung darüber, ob ein Kind in eine Vormittags- oder eine Nachmittagsgruppe oder einen Kinderspielkreis aufgenommen wird, die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigen.</p>	<p>(4) ¹Der Anspruch eines Kindes ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung richtet sich auf einen Platz in einer Kernzeitgruppe in einer Kindertagesstätte. ²Die Förderung findet in der Regel am Vormittag statt. ³Die Förderung am Nachmittag ist anspruchserfüllend, wenn sie dem Bedarf der Erziehungsberechtigten entspricht.</p>
<p>(4) Der Rechtsanspruch kann bei einem unvorhergesehenen Bedarf auch durch die Vermittlung einer Tagespflegestelle erfüllt werden, solange der Anspruch nicht nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 erfüllt werden kann.</p>	<p>----</p>

<p>(5) ¹Die örtlichen Träger können festlegen, dass der Anspruch auf einen Kindergartenplatz innerhalb einer bestimmten Frist von nicht mehr als drei Monaten geltend zu machen ist. ²Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.</p>	<p>(5) ¹Die örtlichen Träger können festlegen, dass der Anspruch eines Kindes auf Förderung in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege innerhalb einer bestimmten Frist von nicht mehr als drei Monaten geltend zu machen ist. ²Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn die Einhaltung zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Erziehungsberechtigten führen würde.</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Planung</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Planung</p>
<p>(1) ¹Die örtlichen Träger stellen das vorhandene Angebot an Plätzen in Krippen, Kindergärten, Horten sowie in Kleinen Kindertagesstätten und den entsprechenden Bedarf an Plätzen in diesen Einrichtungen für die nächsten sechs Jahre fest. ²Die Bedarfszahlen sind jährlich fortzuschreiben. ³Bei der Feststellung des Bedarfs ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben.</p>	<p>(1) ¹Die örtlichen Träger stellen das vorhandene Angebot sowie den entsprechenden Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege jährlich für die nächsten sechs Jahre fest. ²Bei der Feststellung des Bedarfs ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben.</p>

<p>(2) ¹Der Bedarf ist für jede Gemeinde und, soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese auszuweisen. ²Der Bedarf an Ganztagsplätzen, an Plätzen mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche und an Plätzen für eine gemeinsame Erziehung von Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen ist gesondert festzustellen.</p>	<p>(2) ¹Der Bedarf ist für jede Gemeinde und, soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese auszuweisen. ²Der Bedarf an Plätzen mit einer Förderung von täglich mehr als sechs Stunden und an Plätzen für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist gesondert festzustellen.</p>
<p>(3) ¹Bei der Feststellung der Bedarfszahlen wirken die Gemeinden, die nicht örtlicher Träger sind, mit; der Entwurf ist mit ihnen zu erörtern. ²Den freien Trägern, die Angebote im Sinne des Absatzes 1 unterhalten oder planen, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>(3) ¹Bei der Feststellung der Bedarfszahlen wirken auch die Gemeinden, die nicht örtlicher Träger sind, mit; der Entwurf für die Feststellung ist mit ihnen zu erörtern. ²Den freien Trägern, die Angebote im Sinne des Absatzes 1 unterhalten oder planen, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>
<p>(4) Die Bedarfszahlen sind dem für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>(4) Die Bedarfszahlen sind dem Fachministerium zur Kenntnis zu geben.</p>
<p>(5) Bei der Planung der Ausgestaltung des Angebots sind die Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen; die verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p>	<p>(5) Bei der Planung zur Ausgestaltung des Angebots sind die Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen; die verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung sollen dabei berücksichtigt werden.</p>
<p>(6) Plant der freie Träger einer Kindertagesstätte die Schließung einer Kindertagesstätte, die Änderung der Platzzahl oder die Änderung des Angebots für die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Altersgruppen, so hat er den örtlichen Träger und die Gemeinde, wenn sie die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13</p>	<p>(6) ¹Plant der freie Träger einer Kindertagesstätte deren Schließung, die Änderung der Zahl der verfügbaren Plätze oder eine andere wesentliche Änderung des Angebots, so hat er den örtlichen Träger und die Gemeinde, wenn sie die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege nach</p>

<p>Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, hierüber unverzüglich zu unterrichten und mit diesen die Sicherstellung der weiteren Betreuung der betroffenen Kinder zu erörtern.</p>	<p>§ 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, hierüber unverzüglich zu unterrichten und mit diesen die Auswirkungen zu erörtern. ²Kommt es infolge der Planung zu einer Verringerung des Betreuungsangebots, so ist auch die Sicherstellung eines alternativen Angebotes für die betroffenen Kinder zu erörtern.</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Auskunft über personenbezogene Daten</p>	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Verarbeitung personenbezogener Daten</p>
<p>Die örtlichen Träger und die Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnehmen, können zur Ermittlung und zur Erfüllung des Bedarfs an Plätzen in Tageseinrichtungen von den Trägern Auskunft über den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum der angemeldeten Kinder verlangen.</p>	<p>(1) ¹Kindertagesstätten und deren Träger, Tagespflegepersonen, örtliche Träger und die Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnehmen, das Fachministerium und das Landesjugendamt dürfen personenbezogene Daten der betreuten oder zu betreuenden Kinder und der Erziehungsberechtigten dieser Kinder verarbeiten, soweit dies</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Umsetzung des Förderungsauftrags, 2. zur Sprachbildung und Sprachförderung, 3. zur Planung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots, 4. zur Sicherstellung eines Betreuungsanspruchs, 5. zur Beantragung oder Gewährung von finanziellen Leistungen oder 6. zur Erfüllung von Aufgaben der Aufsicht <p>erforderlich ist. ²Von betreuten oder zu betreuenden Kindern dürfen von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung nur Gesundheitsdaten und Daten zur</p>

	<p>Nationalität und zu dem Umstand, ob in der Familie vorrangig deutsch gesprochen wird, verarbeitet werden, soweit dies zur Erreichung der Zwecke nach Satz 1 erforderlich ist.</p> <p>³Kindertagesstätten und Tagespflegepersonen dürfen personenbezogene Daten einschließlich Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung der geförderten Kinder den Landkreisen und kreisfreien Städten als Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes für Aufgaben nach § 5 Abs. 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich ist.</p>
	<p>(2) Die Übermittlung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten des Trägers einer Kindertagesstätte oder des örtlichen Trägers sowie von Tagespflegepersonen zwischen den Trägern der Kindertagesstätte, den Tagespflegepersonen, den örtlichen Trägern und den Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnehmen, und dem Fachministerium sowie dem Landesjugendamt sind zulässig, soweit dies zur Beantragung oder Gewährung von finanziellen Leistungen erforderlich ist.</p>

<p>Vierter Abschnitt Finanzierung von Tageseinrichtungen</p>	<p>Fünfter Teil Finanzierung</p>
	<p>Erster Abschnitt Kostenbeteiligung</p>

<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Elternbeiträge</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Kostenbeteiligung, Beitragsfreiheit</p>
<p>(1) ¹Die Gebühren und Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten, Kleinen Kindertagesstätten und solchen Kinderspielkreisen, in denen die Kinder wöchentlich mindestens 15 Stunden am Vormittag betreut werden, sind so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. ²Die Sätze der Gebühren und Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.</p> <p>(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist abweichend von § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ein Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des zweifachen Eckregelsatzes zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) ¹Für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist abweichend von § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ein Grundbetrag in Höhe von 83 Prozent des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 zu berücksichtigen. ²Teilnahmebeiträge sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.</p>
<p>§ 21 KiTaG</p> <p>¹Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16, § 16 a oder § 16 b erbringt, beitragsfrei zu besuchen. ²Der Anspruch nach Satz 1 umfasst die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten (§ 12) erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich. ³Der Anspruch erstreckt sich</p>	<p>(2) ¹Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte mit Kräften, für die das Land Leistungen nach den §§ 25 bis 29 erbringt, beitragsfrei gefördert zu werden. ²Der Anspruch umfasst mindestens vier Stunden täglich, höchstens jedoch durchgehend acht Stunden täglich, einschließlich der Inanspruchnahme von Randzeit. ³Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über die in Satz 2 genannte Dauer hinausgehen, und auf die Kosten der Verpflegung des Kindes und von Ausflügen; hierfür können aufgrund gesonderter vertraglicher</p>

<p>nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über den in Satz 2 genannten Umfang hinausgehen, sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes; hierfür können Gebühren oder Entgelte erhoben werden. ⁴Der zeitliche Umfang des Anspruchs nach § 12 bleibt unberührt. ⁵Der Anspruch ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält. ⁶Bei Kindern in Tageseinrichtungen von Trägern nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16 oder § 16 a erbringt, richtet sich der Anspruch nach Satz 5 auf Freistellung von Elternbeiträgen.</p>	<p>Vereinbarung Entgelte oder Kostenbeiträge erhoben werden. ⁴Der zeitliche Umfang des Anspruchs auf Förderung bleibt unberührt. ⁵Der Anspruch ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält. ⁶Bei Kindern in Kindertagesstätten von Trägern nach § 24 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 mit Kräften, für die das Land Leistungen nach den §§ 25 bis 29 erbringt, richtet sich der Anspruch auf Freistellung von Teilnahmebeiträgen.</p>
---	---

	<p>Fünfter Teil Finanzierung</p>
	<p>Zweiter Abschnitt Finanzielle Förderung von Kindertagesstätten</p>

<p>§ 15 Voraussetzungen für die Gewährung von Landesleistungen</p>	<p>§ 24 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe</p>
	<p>(1) Der überörtliche Träger beteiligt sich durch die Gewährung von Finanzhilfe an den Ausgaben der Träger von Kindertagesstätten für deren Kindertagesstätten.</p>

<p>§ 6 Abs. 1 2. DVO-KiTaG (1) ¹Abrechnungszeitraum ist das Kindergartenjahr. ²Der Antrag auf Finanzhilfe nach § 16, § 16 a, § 16 b oder § 18 Abs. 1 KiTaG muss für jede Tageseinrichtung gesondert mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum jeweiligen Ende des Abrechnungszeitraumes bei der für die Gewährung der Finanzhilfe zuständigen Behörde eingegangen sein (Ausschlussfrist). ³Er muss Namen, Vornamen und die regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigungszeiten der in den Einrichtungen beschäftigten Kräfte enthalten. ⁴Abweichend von Satz 2 muss der Antrag auf Finanzhilfe für das Kindergartenjahr 2018/2019 mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum 31. Oktober 2019 bei der für die Gewährung der Finanzhilfe zuständigen Behörde eingegangen sein (Ausschlussfrist).</p>	<p>(2) Finanzhilfe wird je Kindergartenjahr gewährt.</p>
<p>§ 15 KiTaG (1) Empfänger von Leistungen des Landes nach diesem Gesetz können sein 1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, 2. örtliche Träger und Gemeinden, 3. sonstige juristische Personen, die eine Tageseinrichtung betreiben und damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung verfolgen, 4. Träger von Betriebskindertagesstätten.</p>	<p>(3) Empfänger von Finanzhilfe können sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. örtliche Träger und Gemeinden, 2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, 3. sonstige juristische Personen, die eine Kindertagesstätte betreiben, wenn diese Tätigkeit tatsächlich darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos im Sinne des § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung die Jugendhilfe zu fördern, und 4. Träger von Betriebskindertagesstätten.
<p>(2) Leistungen des Landes für Personalausgaben dürfen nur</p>	<p>(4) Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn</p>

<p>gewährt werden, wenn für die Tageseinrichtung eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt.</p> <p>(3) ¹Tageseinrichtungen, für die das Land Leistungen erbringt, müssen Kindern unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache zugänglich sein. ²Leistungen des Landes dürfen an die Träger von Betriebskindertagesstätten nur dann gewährt werden, wenn sie bereit sind, regelmäßig mindestens zu einem Drittel auch andere Kinder als solche von Betriebsangehörigen aufzunehmen. ³Entsprechendes gilt für die Tageseinrichtungen, die sich in der Trägerschaft eines Studentenwerkes befinden.</p>	<p>1. für die Kindertagesstätte eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt und</p> <p>2. der Träger erklärt, dass</p> <p>a) in der Kindertagesstätte die Regelungen dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eingehalten werden und</p> <p>b) Kinder unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang zu der Kindertagesstätte haben.</p>
<p>(3) ¹Tageseinrichtungen, für die das Land Leistungen erbringt, müssen Kindern unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache zugänglich sein. ²Leistungen des Landes dürfen an die Träger von Betriebskindertagesstätten nur dann gewährt werden, wenn sie bereit sind, regelmäßig mindestens zu einem Drittel auch andere Kinder als solche von Betriebsangehörigen aufzunehmen. ³Entsprechendes gilt für die Tageseinrichtungen, die sich in der Trägerschaft eines Studentenwerkes befinden.</p>	<p>(5) ¹Trägern von Betriebskindertagesstätten wird Finanzhilfe nur gewährt, wenn sie bereit sind, regelmäßig mindestens zu einem Drittel auch andere Kinder als solche von Betriebsangehörigen aufzunehmen, und diese Bereitschaft gegenüber dem örtlichen Träger erklärt haben. ²Satz 1 gilt für Studentenwerke als Träger einer Kindertagesstätte entsprechend.</p>
<p>§ 16 Abs. 4 KiTaG</p> <p>(4) Finanzhilfe wird nicht für Personalausgaben gewährt, die überwiegend aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit erstattet werden.</p>	<p>(6) Finanzhilfe wird nicht gewährt, soweit auf Grundlage bundesrechtlicher Regelungen oder auf Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Union Ausgaben für denselben Zweck finanziert werden.</p>

Finanzhilfe für Personalausgaben	Finanzhilfe für Personalausgaben
<p>(1) Der überörtliche Träger gewährt eine Finanzhilfe in Höhe von 20 vom Hundert der Personalausgaben für die</p> <p>1. in § 4 vorgesehenen Kräfte in Kindertagesstätten und Kleinen Kindertagesstätten sowie</p> <p>2. Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in Kinderspielkreisen, soweit sie einen entsprechenden Befähigungsnachweis besitzen oder Fachkräfte im Sinne des § 4 sind.</p>	<p>(1) Für Personalausgaben wird</p> <ol style="list-style-type: none">1. je pädagogischer Kraft, die erforderlich ist, um die Mindestausstattung nach § 11 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 innerhalb der Kernzeit zu erreichen,2. je pädagogischer Kraft, die erforderlich ist, um die Mindestausstattung nach § 11 Abs. 1 Satz 5 innerhalb der Randzeit zu erreichen, und3. je nach § 10 Abs. 1 erforderlicher Leitung einer Kindertagesstätte, soweit diese nicht von Nummer 1 oder 2 erfasst ist, <p>eine pauschalierte Finanzhilfe gewährt.</p>

§ 5 Abs. 1 und 2 2. DVO-KiTaG

(1) ¹Der Finanzhilfebetrug ergibt sich aus den vertraglich zu erbringenden regelmäßigen Wochenarbeitsstunden der gemäß § 4 KiTaG vorgesehenen Fach- und Betreuungskräfte während eines Jahres (Jahreswochenstunden), multipliziert mit einer für jedes Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) gemäß den Absätzen 2 und 3 zu ermittelnden Finanzhilfepauschale. ²Abweichend von Satz 1 sind für die Berechnungen des Finanzhilfebetrags für die Fach- und Betreuungskräfte nach § 4 Abs. 4 Satz 1 KiTaG anstelle der vertraglich zu erbringenden regelmäßigen Wochenarbeitsstunden die Stunden zugrunde zu legen, für die nach § 16 a Abs. 1 Sätze 4 bis 6 KiTaG Finanzhilfe gewährt wird. ³Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen nach den Sätzen 1 und 2 ist der 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres. ⁴Abweichend hiervon ist Stichtag der Tag des Betriebsbeginns einer Tageseinrichtung oder einer Gruppe, wenn der Betrieb später aufgenommen worden ist.

(2) Die Finanzhilfepauschale ergibt sich aus dem nach § 16 Abs. 1, § 16 a oder § 16 b KiTaG maßgeblichen Vmhundertsatz, multipliziert mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 3.

§ 5 Abs. 6 2. DVO-KiTaG

(6) Die Finanzhilfe ist anteilig um die Monate zu verringern, in denen der Betrieb der Einrichtung oder einzelner Gruppen nicht nur vorübergehend keinen vollen Kalendermonat umfasst.

(2) Die Höhe der pauschalierten Finanzhilfe nach Absatz 1 Nr. 1 berechnet sich getrennt für jede Kernzeitgruppe der Kindertagesstätte, in der die pädagogische Kraft regelmäßig tätig ist, nach dem Finanzhilfesatz, der sich für die Gruppe aus den §§ 26 bis 29 ergibt, vervielfacht mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 4 und weiter vervielfacht mit der Summe aus der Zahl der von der pädagogischen Kraft in der Gruppe innerhalb der Kernzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden und der Zahl der tatsächlich regelmäßig gewährten Stunden Verfügungszeit für die Gruppe während einer Woche.

(3) ¹Die Höhe der pauschalierten Finanzhilfe nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 berechnet sich in der Weise, dass zunächst die Finanzhilfesätze, die sich aus den §§ 26 bis 29 für die Kernzeitgruppen der Kindertagesstätte ergeben, addiert werden und die sich so ergebende Summe durch die Zahl der Kernzeitgruppen geteilt wird. ²Für die Finanzhilfe nach Absatz 1 Nr. 2 wird der nach Satz 1 als gewichteter Durchschnittswert errechnete Finanzhilfesatz je pädagogischer Kraft vervielfacht mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 4 und weiter vervielfacht mit der Zahl der innerhalb der Randzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden. ³Für die Finanzhilfe nach Absatz 1 Nr. 3 wird der nach Satz 1 als gewichteter Durchschnittswert errechnete Finanzhilfesatz vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 4 Nr. 1 und weiter vervielfacht mit der Zahl der tatsächlich regelmäßig gewährten Stunden Leitungszeit während einer Woche.

§ 5 Abs. 3 2. DVO-KiTaG

(3) ¹Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt

1. je sozialpädagogischer Fachkraft
 - a) in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte als Leitung, deren ständige Vertretung, Gruppenleitung oder zweite Fach- oder Betreuungskraft oder
 - b) in einem Kinderspielkreis als Gruppenleitung
1 113 Euro,
2. je Fachkraft, für die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 3 KiTaG eine Ausnahme zugelassen ist,
1 113 Euro,
3. je zweiter regelmäßig tätiger Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KiTaG mit Ausnahme der sozialpädagogischen Fachkräfte sowie der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten
956 Euro,
4. je dritter regelmäßig tätiger Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 4 Satz 1 KiTaG mit Ausnahme der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sowie der Fach- oder Betreuungskräfte nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG
956 Euro,
5. je Gruppenleiterin oder Gruppenleiter eines Kinderspielkreises mit Ausnahme der sozialpädagogischen Fachkräfte
956 Euro und
6. je Berufspraktikantin und Berufspraktikant der Fachschule oder Fachhochschule für Sozialpädagogik sowie je Fach- oder Betreuungskraft nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG
532 Euro.

(4) Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt

1. für eine pädagogische Fachkraft und für eine Kraft, deren Einsatz als pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 4 zugelassen ist, 1 267 Euro,
2. für eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 und für eine Kraft, deren Einsatz als pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 4 zugelassen ist, 1 088 Euro und
3. für eine Kraft, deren Einsatz als pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 3 zulässig ist, 603 Euro.

²Die Beträge in Satz 1 erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 jährlich um 1,5 vom Hundert auf den jeweils erhöhten Betrag; sie werden auf volle Euro abgerundet.

§ 23 Abs. 3 KiTaG

(3) § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt nicht für Fach- oder Betreuungskräfte, welche Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz sind und am 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft beschäftigt sind; die §§ 16, 16 a und 16 b gelten entsprechend.

§ 23 Abs. 4 KiTaG

(4) ¹§ 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt in einer Krippengruppe nicht für dritte Fach- oder Betreuungskräfte, welche

1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz,
2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie
4. andere als die in den Nummern 1 bis 3 genannten und nicht im Sinne des § 4 geeignete Fach- oder Betreuungskräfte

sind und mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig waren; § 16 a Abs. 1 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend. ²Für Kräfte nach Satz 1 Nr. 4 wird eine Finanzhilfe längstens bis zum 31. Juli 2020 gewährt.

(2)¹Bei der Bemessung der Finanzhilfe sind nur die Ausgaben für Kräfte im Sinne des § 4 zu berücksichtigen,
1. denen Freistellungs- und Verfügungszeiten nach § 5 Abs. 1 bis 3 oder nach den Rechtsvorschriften über Kleine Kindertagesstätten und Kinderspielkreise eingeräumt sind und
2. die mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

²Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Kräfte in Ganztagsgruppen sowie für Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in Kinderspielkreisen.

³Personalausgaben für eine Kraft mit einer heilpädagogischen Ausbildung, die in einer Gruppe nach § 3 Abs. 7 erforderlich ist, sind von der Finanzhilfe nach diesem Gesetz ausgenommen und werden nach Maßgabe des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs von den für die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sachlich zuständigen Trägern getragen.

§ 2 Abs. 4 2. DVO-KiTaG

¹In jeder integrativen Kindergartengruppe müssen eine heilpädagogische Fachkraft und eine sozialpädagogische Fachkraft sowie zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. ²Anstelle der heilpädagogischen Fachkraft kann auch eine sozialpädagogische Fachkraft tätig sein, die

1. eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Aus- oder Fortbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden erworben hat oder

2. mindestens drei Jahre lang Menschen mit Behinderung hauptberuflich betreut hat und an einer in Nummer 1 bezeichneten Aus- oder Fortbildung teilnimmt.

(5) Bei der Berechnung der pauschalierten Finanzhilfe werden nicht berücksichtigt,

1. Kräfte, denen nach § 12 erforderliche Leitungs- und Verfügungszeiten in der Kindertagesstätte nicht gewährt werden,

2. pädagogische Fachkräfte nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 und 7, die in Gruppen nach § 4 Abs. 7 erforderlich sind, und

3. pädagogische Fachkräfte, die

a) eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Weiterbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 13 erworben haben, oder

b) mindestens drei Jahre lang Menschen mit Behinderungen hauptberuflich betreut haben und an einer in Buchstabe a bezeichneten Weiterbildung teilnehmen

und die in Gruppen nach § 4 Abs. 7 erforderlich sind.

<p>(3) Wird in einer Gruppe die Mindestbetreuungszeit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 für Vormittagsgruppen oder nach § 12 Abs. 3 für Kinderspielkreise und Nachmittagsgruppen nicht erfüllt, so entfällt die Finanzhilfe zu den Personalausgaben für die Gruppenleitung sowie für die zweite und die dritte Kraft in der Gruppe.</p>	<p>----</p>
<p>(4) Finanzhilfe wird nicht für Personalausgaben gewährt, die überwiegend aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit erstattet werden.</p>	<p>----</p>
<p>§ 23 KiTaG (1) ¹Kinderpflegerinnen, Kinderpfleger und Kinderkrankenschwestern, die am 1. Januar 1993 als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter tätig sind, dürfen diese Aufgabe auch weiterhin wahrnehmen. ²Entsprechendes gilt auch für Helferinnen und Helfer, die als zweite Betreuungskraft in einer Gruppe tätig sind. ³An den Personalausgaben für die in Satz 1 genannten Kräfte beteiligt sich das Land nach § 16. ⁴Dasselbe gilt für die Personalausgaben für die in Satz 2 genannten Helferinnen und Helfer, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.</p> <p>§ 5 Abs. 3 2. DVO-KiTaG (3) ¹Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt</p> <p>1. je sozialpädagogischer Fachkraft</p> <p>a) in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte als Leitung, deren ständige Vertretung, Gruppenleitung oder zweite Fach- oder Betreuungskraft oder</p> <p>b) in einem Kinderspielkreis als Gruppenleitung</p>	<p>(6) ¹Entsprechend den Absätzen 1 bis 3 und 5 wird eine pauschalisierte Finanzhilfe auch gewährt für die Personalausgaben</p> <p>1. je Helferin oder Helfer, die oder der nach § 11 Abs. 1 Satz 3 regelmäßig tätig ist, und mit Erfolg an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen hat, die vom Fachministerium anerkannt worden ist,</p> <p>2. je Leiterin oder Leiter nach § 10 Abs. 4 Satz 1 und</p> <p>3. je Spielkreishelferin oder Spielkreishelfer, die oder der nach § 11 Abs. 5 regelmäßig tätig ist und mit Erfolg an einer Langzeitfortbildung teilgenommen hat, die vom Fachministerium anerkannt worden ist.</p> <p>²Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt für Personen nach Satz 1 1 088 Euro. ³Absatz 5 Nr. 1 gilt entsprechend.</p>

<p>1 113 Euro,</p> <p>2. je Fachkraft, für die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 3 KiTaG eine Ausnahme zugelassen ist, 1 113 Euro,</p> <p>3. je zweiter regelmäßig tätiger Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KiTaG mit Ausnahme der sozialpädagogischen Fachkräfte sowie der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten 956 Euro,</p> <p>4. je dritter regelmäßig tätiger Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 4 Satz 1 KiTaG mit Ausnahme der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sowie der Fach- oder Betreuungskräfte nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG 956 Euro,</p> <p>5. je Gruppenleiterin oder Gruppenleiter eines Kinderspielkreises mit Ausnahme der sozialpädagogischen Fachkräfte 956 Euro und</p> <p>6. je Berufspraktikantin und Berufspraktikant der Fachschule oder Fachhochschule für Sozialpädagogik sowie je Fach- oder Betreuungskraft nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG 532 Euro.</p> <p>²Die Beträge in Satz 1 erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 jährlich um 1,5 vom Hundert auf den jeweils erhöhten Betrag; sie werden auf volle Euro abgerundet.</p>	
<p>§ 5 Abs. 1 2. DVO-KiTaG</p> <p>(1) ¹Der Finanzhilfebetrag ergibt sich aus den vertraglich zu erbringenden regelmäßigen Wochenarbeitsstunden der gemäß § 4 KiTaG vorgesehenen Fach- und Betreuungskräfte während eines Jahres (Jahreswochenstunden), multipliziert mit einer für jedes</p>	<p>(7) ¹Stichtag für die Berechnung der pauschalierten Finanzhilfe ist der 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres. ²Abweichend hiervon ist Stichtag der Tag des Betriebsbeginns einer Kindertagesstätte oder einer Gruppe in einer Kindertagesstätte,</p>

<p>Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) gemäß den Absätzen 2 und 3 zu ermittelnden Finanzhilfepauschale. ²Abweichend von Satz 1 sind für die Berechnung des Finanzhilfebetrags für die Fach- und Betreuungskräfte nach § 4 Abs. 4 Satz 1 KiTaG anstelle der vertraglich zu erbringenden regelmäßigen Wochenarbeitsstunden die Stunden zugrunde zu legen, für die nach § 16 a Abs. 1 Sätze 4 bis 6 KiTaG Finanzhilfe gewährt wird. ³Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen nach den Sätzen 1 und 2 ist der 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres. ⁴Abweichend hiervon ist Stichtag der Tag des Betriebsbeginns einer Tageseinrichtung oder einer Gruppe, wenn der Betrieb später aufgenommen worden ist.</p>	<p>wenn der Betrieb nach dem Stichtag aufgenommen wird. ³Die pauschalisierte Finanzhilfe ist anteilig um die Monate zu verringern, in denen der Betrieb der Kindertagesstätte oder einer Gruppe nicht nur vorübergehend keinen vollen Kalendermonat umfasst.</p>
---	---

<p style="text-align: center;">§ 16 a</p> <p style="text-align: center;">Erhöhte Finanzhilfe bei Gruppen mit Kindern unter drei Jahren</p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Ergänzende Regelungen für Krippengruppen</p>
<p>(1) ¹Für Kräfte in Krippengruppen und in Kleinen Kindertagesstätten, in denen ausschließlich Kinder unter drei Jahren aufgenommen sind, gewährt der überörtliche Träger als Zuschuss zu den Personalausgaben und den zur Betreuung erforderlichen Sachausgaben abweichend von § 16 Abs. 1 eine Finanzhilfe in Höhe von 54 vom Hundert zu den in § 16 genannten Personalausgaben. ²Dies gilt auch für Kräfte in altersübergreifenden Gruppen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2, in denen ausschließlich Kinder im Alter von null Jahren bis zur Einschulung aufgenommen sind. ³Für eine dritte regelmäßig tätige Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gewährt der überörtliche Träger abweichend von Satz 1 eine Finanzhilfe in Höhe von 100 vom Hundert. ⁴Die Finanzhilfe nach Satz 3 wird für die vertraglich zu erbringenden Wochenarbeitsstunden, höchstens jedoch für die Betreuungszeit der Krippengruppe, nicht aber für mehr als 20 Stunden</p>	<p>(1) ¹Der Finanzhilfesatz für eine Krippengruppe beträgt 54 Prozent. ²Der Finanzhilfesatz erhöht sich um 0,2 Prozentpunkte je Kind, das nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Krippengruppe angehört und vor dem 1. März des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden wird, jedoch auf nicht mehr als 58 Prozent. ³Satz 2 findet keine Anwendung bei Trägern, die die Kinder nicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres beitragsfrei im Sinne des § 23 Abs. 2 fördern.</p>

<p>(Höchststundenzahl) wöchentlich je Krippengruppe gewährt. ⁵In der Höchststundenzahl können höchstens 2,5 Stunden als Verfügungszeit bei der Bemessung der Finanzhilfe berücksichtigt werden. ⁶Die Höchststundenzahl erhöht sich ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 jährlich um drei Stunden; ab dem 1. August 2020 wird die Finanzhilfe ohne Beschränkung auf eine Höchststundenzahl gewährt.</p> <p>§ 16 b Abs. 2 KiTaG</p> <p>(2) ¹Der in § 16 a Abs. 1 Satz 1 genannte Vomhundertsatz wird ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 um 0,05 je Kind einer Gruppe nach § 16 a Abs. 1 Satz 2 erhöht, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet hat. ²Der in § 16 a Abs. 1 Satz 1 genannte Vomhundertsatz erhöht sich je Kind im Sinne des Satzes 1</p> <ol style="list-style-type: none">1. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 um 0,1,2. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 um 0,15 und3. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 um 0,2. <p>³Höchstens wird der für das jeweilige Kindergartenjahr in Absatz 1 genannte Vomhundertsatz gewährt.</p>	
<p>§ 5 Abs. 3 S. 1 2. DVO-KiTaG</p> <p>(3) ¹Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt</p> <ol style="list-style-type: none">1. je sozialpädagogischer Fachkraft	<p>(2) ¹Eine pauschalierte Finanzhilfe wird auch gewährt für die Personalausgaben je regelmäßig tätiger dritter Kraft nach § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 Nrn. 1 bis 3 und Satz 5. ²Die Höhe der Finanzhilfe berechnet sich nach dem Finanzhilfesatz von 100 Prozent vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Satz 4 und weiter vervielfacht mit der Zahl der von der dritten Kraft in der Kernzeit regelmäßig zu erbringenden</p>

<p>a) in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte als Leitung, deren ständige Vertretung, Gruppenleitung oder zweite Fach- oder Betreuungskraft oder</p> <p>b) in einem Kinderspielkreis als Gruppenleitung 1 113 Euro,</p> <p>2. je Fachkraft, für die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 3 KiTaG eine Ausnahme zugelassen ist,</p> <p>1 113 Euro,</p> <p>3. je zweiter regelmäßig tätiger Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KiTaG mit Ausnahme der sozialpädagogischen Fachkräfte sowie der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten</p> <p>956 Euro,</p> <p>4. je dritter regelmäßig tätiger Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 4 Satz 1 KiTaG mit Ausnahme der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sowie der Fach- oder Betreuungskräfte nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG</p> <p>956 Euro,</p> <p>5. je Gruppenleiterin oder Gruppenleiter eines Kinderspielkreises mit Ausnahme der sozialpädagogischen Fachkräfte</p> <p>956 Euro und</p> <p>6. je Berufspraktikantin und Berufspraktikant der Fachschule oder Fachhochschule für Sozialpädagogik sowie je Fach- oder Betreuungskraft nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG</p> <p>532 Euro.</p>	<p>Wochenarbeitsstunden. ³Hinzu kommt ein Betrag, der sich berechnet nach dem Finanzhilfesatz von 54 Prozent vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Satz 4 und der Zahl der der dritten Kraft tatsächlich regelmäßig für die Gruppe gewährten Stunden Verfügungszeit während einer Woche; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt 1 088 Euro je dritter Kraft nach § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 Nrn. 1 bis 3 und 603 Euro je dritter Kraft nach § 11 Abs. 3 Satz 5. ⁵§ 25 Abs. 5 und 7 gilt entsprechend.</p>
---	---

2Die Beträge in Satz 1 erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 jährlich um 1,5 vom Hundert auf den jeweils erhöhten Betrag; sie werden auf volle Euro abgerundet.

§ 23 Abs. 4 KiTaG

(4) ¹§ 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt in einer Krippengruppe nicht für dritte Fach- oder Betreuungskräfte, welche

1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz,
2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie
4. andere als die in den Nummern 1 bis 3 genannten und nicht im Sinne des § 4 geeignete Fach- oder Betreuungskräfte

sind und mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig waren; § 16 a Abs. 1 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend. ²Für Kräfte nach Satz 1 Nr. 4 wird eine Finanzhilfe längstens bis zum 31. Juli 2020 gewährt.

§ 16 a Abs. 1 KiTaG

(1) ¹Für Kräfte in Krippengruppen und in Kleinen Kindertagesstätten, in denen ausschließlich Kinder unter drei Jahren aufgenommen sind, gewährt der überörtliche Träger als Zuschuss zu den Personalausgaben und den zur Betreuung erforderlichen Sachausgaben abweichend von § 16 Abs. 1 eine Finanzhilfe in Höhe von 54 vom Hundert zu den in § 16 genannten Personalausgaben. ²Dies gilt auch für Kräfte in altersübergreifenden Gruppen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2, in denen ausschließlich Kinder im Alter von null Jahren bis zur Einschulung aufgenommen sind. ³Für eine dritte regelmäßig tätige Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gewährt der überörtliche Träger abweichend von Satz 1 eine

<p>Finanzhilfe in Höhe von 100 vom Hundert. ⁴Die Finanzhilfe nach Satz 3 wird für die vertraglich zu erbringenden Wochenarbeitsstunden, höchstens jedoch für die Betreuungszeit der Krippengruppe, nicht aber für mehr als 20 Stunden (Höchststundenzahl) wöchentlich je Krippengruppe gewährt. ⁵In der Höchststundenzahl können höchstens 2,5 Stunden als Verfügungszeit bei der Bemessung der Finanzhilfe berücksichtigt werden. ⁶Die Höchststundenzahl erhöht sich ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 jährlich um drei Stunden; ab dem 1. August 2020 wird die Finanzhilfe ohne Beschränkung auf eine Höchststundenzahl gewährt</p>	
<p>(2) ¹Der in § 16 Abs. 1 genannte Vomhundertsatz wird für jedes am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres noch nicht drei Jahre alte Kind in einer Gruppe, in der mindestens auch ein bereits eingeschultes, aber noch nicht 14 Jahre altes Kind aufgenommen ist, um 2,6 erhöht. ²Höchstens wird der in Absatz 1 Satz 1 genannte Vomhundertsatz gewährt. ³Abweichend von Satz 2 gilt für eine Gruppe nach Satz 1, in der mindestens auch ein Kind von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen ist, § 16 b Abs. 2 Satz 3 entsprechend.</p>	<p>----</p>

<p>§ 16 b</p> <p>Erhöhte Finanzhilfe bei Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung</p>	<p>§ 27</p> <p>Ergänzende Regelungen für Kindergartengruppen</p>

<p>(1) ¹Für Kräfte in Gruppen, in denen ausschließlich Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, gewährt der überörtliche Träger als Ausgleich für die Beitragsfreiheit nach § 21 als Zuschuss zu den Personalausgaben und den zur Betreuung erforderlichen Sachausgaben abweichend von § 16 Abs. 1 eine Finanzhilfe in Höhe von 55 vom Hundert zu den in § 16 genannten Personalausgaben. ²Die erhöhte Finanzhilfe wird nicht gewährt, sofern der Träger einer Tageseinrichtung Elternbeiträge erhebt, die über den in § 21 Satz 3 genannten Umfang hinausgehen; in diesem Fall wird bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen Finanzhilfe nach § 16 gewährt. ³Der in Satz 1 genannte Vomhundertsatz erhöht sich</p> <p>1. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 auf 56 vom Hundert,</p> <p>2. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 auf 57 vom Hundert und</p> <p>3. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 auf 58 vom Hundert</p> <p>zu den in § 16 genannten Personalausgaben.</p>	<p>¹Der Finanzhilfesatz für eine Kindergartengruppe beträgt 58 Prozent. ²Werden die Kinder nicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres beitragsfrei im Sinne des § 23 Abs. 2 gefördert, so beträgt der Finanzhilfesatz jedoch nur 20 Prozent.</p>
<p>(2) ¹Der in § 16 a Abs. 1 Satz 1 genannte Vomhundertsatz wird ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 um 0,05 je Kind einer Gruppe nach § 16 a Abs. 1 Satz 2 erhöht, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet hat. ²Der in § 16 a Abs. 1 Satz 1 genannte Vomhundertsatz erhöht sich je Kind im Sinne des Satzes 1</p> <p>1. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 um 0,1,</p>	<p>----</p>

<p>2. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 um 0,15 und</p> <p>3. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 um 0,2.</p> <p>³Höchstens wird der für das jeweilige Kindergartenjahr in Absatz 1 genannte Vomhundertsatz gewährt.</p>	
<p>(3) ¹Der in § 16 Abs. 1 genannte Vomhundertsatz wird für jedes am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres drei Jahre alte Kind in einer Gruppe, in der mindestens auch ein bereits eingeschultes, aber noch nicht 14 Jahre altes Kind aufgenommen ist, bis zur Einschulung des Kindes um 1,75 erhöht. ²Der in § 16 Abs. 1 genannte Vomhundertsatz erhöht sich je Kind der Gruppe, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr bereits vollendet hat, aber noch nicht eingeschult ist</p> <p>1. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 um 1,8,</p> <p>2. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 um 1,85 und</p> <p>3. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 um 1,9.</p> <p>³Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>----</p>

	<p>§ 28</p> <p>Ergänzende Regelungen für Hortgruppen</p>
--	--

	<p>(1) Der Finanzhilfesatz für eine Hortgruppe beträgt 20 Prozent.</p>
	<p>(2) Wochenstunden, die auf ein außerunterrichtliches Angebot einer Schule entfallen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), werden bei der Berechnung der Höhe der pauschalierten Finanzhilfe nach § 25 Abs. 2 und 3 nicht berücksichtigt.</p>

	<p>§ 29</p> <p>Ergänzende Regelungen für altersstufenübergreifende Gruppen</p>
<p>§ 16 b KiTaG</p> <p>(2) ¹Der in § 16 a Abs. 1 Satz 1 genannte Vomhundertsatz wird ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 um 0,05 je Kind einer Gruppe nach § 16 a Abs. 1 Satz 2 erhöht, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet hat. ²Der in § 16 a Abs. 1 Satz 1 genannte Vomhundertsatz erhöht sich je Kind im Sinne des Satzes 1</p> <p>1. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 um 0,1,</p> <p>2. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 um 0,15 und</p>	<p>(1) ¹Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe, der ausschließlich Kinder bis zur Einschulung angehören, beträgt 54 Prozent. ²Der Finanzhilfesatz erhöht sich um 0,2 Prozentpunkte je Kind, das vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden wird, jedoch auf nicht mehr als 58 Prozent. ³Werden die Kinder nicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres beitragsfrei im Sinne des § 23 Abs. 2 gefördert, so beträgt der Finanzhilfesatz jedoch nur 20 Prozent. ⁴Der Finanzhilfesatz nach Satz 3 erhöht sich um 2,6 Prozentpunkte je Kind, das am 1. März</p>

<p>3. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 um 0,2.</p> <p>³Höchstens wird der für das jeweilige Kindergartenjahr in Absatz 1 genannte Vomhundertsatz gewährt.</p>	<p>des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird, jedoch auf nicht mehr als 54 Prozent.</p>
<p>§ 16 a KiTaG</p> <p>(2) ¹Der in § 16 Abs. 1 genannte Vomhundertsatz wird für jedes am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres noch nicht drei Jahre alte Kind in einer Gruppe, in der mindestens auch ein bereits eingeschultes, aber noch nicht 14 Jahre altes Kind aufgenommen ist, um 2,6 erhöht. ²Höchstens wird der in Absatz 1 Satz 1 genannte Vomhundertsatz gewährt. ³Abweichend von Satz 2 gilt für eine Gruppe nach Satz 1, in der mindestens auch ein Kind von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen ist, § 16 b Abs. 2 Satz 3 entsprechend.</p>	<p>(2) ¹Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe, der mindestens ein bereits eingeschultes Kind und im Übrigen ausschließlich Kinder angehören, die am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden, beträgt 20 Prozent. ²Er erhöht sich für jedes noch nicht eingeschulte Kind um 2,6 Prozentpunkte, jedoch auf nicht mehr als 54 Prozent.</p>
<p>§ 16 b KiTaG</p> <p>(3) ¹Der in § 16 Abs. 1 genannte Vomhundertsatz wird für jedes am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres drei Jahre alte Kind in einer Gruppe, in der mindestens auch ein bereits eingeschultes, aber noch nicht 14 Jahre altes Kind aufgenommen ist, bis zur Einschulung des Kindes um 1,75 erhöht. ²Der in § 16 Abs. 1 genannte Vomhundertsatz erhöht sich je Kind der Gruppe, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr bereits vollendet hat, aber noch nicht eingeschult ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 um 1,8, 2. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 um 1,85 und 3. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 um 1,9. <p>³Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) ¹Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe, der mindestens ein bereits eingeschultes Kind und im Übrigen ausschließlich Kinder angehören, die vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden werden, beträgt 20 Prozent. ²Er erhöht sich für jedes noch nicht eingeschulte Kind um 1,9 Prozentpunkte, jedoch auf nicht mehr als 58 Prozent. ³Satz 2 findet keine Anwendung bei Trägern, die die Kinder nicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres beitragsfrei im Sinne des § 23 Abs. 2 fördern.</p>
	<p>(4) ¹Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe, die nicht unter Absatz 1, 2 oder 3 fällt, beträgt 20 Prozent. ²Er erhöht sich für jedes Kind, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht</p>

	<p>vollendet haben wird, um 2,6 Prozentpunkte. ³Er erhöht sich außerdem für jedes Kind, das vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden wird und noch nicht eingeschult ist, um 1,9 Prozentpunkte. ⁴Satz 3 findet keine Anwendung bei Trägern, die die Kinder nicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres beitragsfrei im Sinne des § 23 Abs. 2 fördern. ⁵Der erhöhte Finanzhilfesatz beträgt höchstens 58 Prozent; in den Fällen des Satzes 4 jedoch höchstens 54 Prozent.</p>
--	--

§ 18	§ 30
Besondere Personalausgaben	Zusätzliche Finanzhilfe und Zuwendungen für besondere Personalausgaben
<p>(1) Findet die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in dafür genehmigten Gruppen statt, so gewährt der überörtliche Träger zusätzlich zu den nicht durch Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gedeckten Ausgaben eine angemessene Finanzhilfe, die sich nach dem höheren Förderaufwand richtet.</p>	<p>(1) ¹Findet die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in dafür genehmigten Gruppen statt, so gewährt der überörtliche Träger eine zusätzliche Finanzhilfe, die sich nach dem erhöhten Förderaufwand für die Kinder in dieser Gruppe richtet. ²Die zusätzliche Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn der örtliche Träger für mindestens zwei Kinder einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich je Kind festgestellt hat. ³Für die zusätzliche Finanzhilfe erhöht sich der Finanzhilfesatz, der sich aus den §§ 25 bis 27 und 29 ergibt, nach Maßgabe einer Verordnung nach § 39 Nr. 14.</p>
<p>(2) Das Land kann Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushalts für Kräfte gewähren, die in Kindertagesstätten mit einem hohen Anteil an Kindern ausländischer Herkunft oder an Kindern aus</p>	<p>(2) Das Land kann Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushalts für Kräfte gewähren, die in Kindertagesstätten mit einem hohen Anteil an Kindern ausländischer Herkunft oder an</p>

<p>besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen zusätzlich zu den in § 4 vorgesehenen Kräften erforderlich sind.</p>	<p>Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen zusätzlich zu den nach §§ 10 und 11 vorgesehenen Kräften erforderlich sind.</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 18 a</p> <p style="text-align: center;">Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung</p>	<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p style="text-align: center;">Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung</p>
<p>(1) ¹Der überörtliche Träger gewährt den örtlichen Trägern als Ausgleich für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz sowie der Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 und 2 Sätze 3 bis 6 jeweils auf Antrag und bei Vorlage eines geeigneten Sprachförderkonzepts, das sie für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich erstellen (regionales Sprachförderkonzept), eine besondere Finanzhilfe. ²Die örtlichen Träger geben den übrigen Trägern von Tageseinrichtungen Gelegenheit, sich an der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzepts zu beteiligen. ³Der überörtliche Träger stellt für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe nach Satz 1 landesweit einen Gesamtbetrag von 32,545 Millionen Euro je Kindergartenjahr zur Verfügung, der auf die einzelnen örtlichen Träger nach Maßgabe des Absatzes 2 verteilt wird.</p>	<p>(1) ¹Der überörtliche Träger gewährt den örtlichen Trägern als Ausgleich für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz sowie der Aufgaben der Kindertagesstätten nach § 4 Abs. 1 und 2 Satz 3 und § 14 jeweils auf Antrag und bei Vorlage eines geeigneten Sprachförderkonzepts, das sie für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich erstellen (regionales Sprachförderkonzept), eine besondere Finanzhilfe. ²Die örtlichen Träger geben den übrigen Trägern von Kindertagesstätten Gelegenheit, sich an der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzepts zu beteiligen. ³Der überörtliche Träger stellt für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe nach Satz 1 landesweit einen Gesamtbetrag von 32,545 Millionen Euro je Kindergartenjahr zur Verfügung, der auf die einzelnen örtlichen Träger nach Maßgabe des Absatzes 2 verteilt wird.</p>

(2) ¹Der Anteil an dem in Absatz 1 Satz 3 festgelegten Gesamtbetrag des jeweiligen örtlichen Trägers ergibt sich auf der Grundlage der nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zuletzt veröffentlichten Statistik jeweils zur Hälfte

1. aus dem Anteil der Zahl der Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers betreut werden, an der landesweiten Gesamtzahl der Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung betreut werden, sowie

2. aus dem Anteil der Zahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, in Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers an der landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Tageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

²Die örtlichen Träger haben spätestens ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 jeweils mindestens 85 vom Hundert des ihnen nach Satz 1 zugewiesenen Betrages zu verwenden, um in Tageseinrichtungen zusätzliche Personalausgaben für Kräfte, die über den erforderlichen personellen Mindestbedarf hinausgehen, zu finanzieren. ³Spätestens ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 können höchstens 15 vom Hundert der nach Satz 1 zugewiesenen Mittel für Personalausgaben für Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Tageseinrichtungen verwendet werden. ⁴Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind dem überörtlichen Träger zurückzuzahlen.

(2) ¹Der Anteil an dem in Absatz 1 Satz 3 festgelegten Gesamtbetrag des jeweiligen örtlichen Trägers ergibt sich auf der Grundlage der nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII im vorausgegangenen Kindergartenjahr veröffentlichten Statistik jeweils zur Hälfte

1. aus dem Anteil der Zahl der Kernzeitgruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers betreut werden, an der landesweiten Gesamtzahl der Kernzeitgruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung betreut werden, sowie

2. aus dem Anteil der Zahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, in Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers an der landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Kindertagesstätten, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

²Ist im vorausgegangenen Kindergartenjahr keine Statistik veröffentlicht worden, so ist auf die zuletzt veröffentlichte Statistik abzustellen. ³Die örtlichen Träger haben jeweils mindestens 85 Prozent des ihnen nach Satz 1 zugewiesenen Betrages zu verwenden, um in Kindertagesstätten zusätzliche Personalausgaben für pädagogische Kräfte, die über den erforderlichen personellen Mindestbedarf hinausgehen, zu finanzieren. ⁴Es können höchstens 15 Prozent der nach Satz 1 zugewiesenen Mittel für Personalausgaben für Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Kindertagesstätten verwendet werden. ⁵Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind dem überörtlichen Träger zurückzuzahlen.

<p>(3) ¹Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof sind befugt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung sowie der zweckentsprechenden Verwendung der besonderen Finanzhilfe Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der Tageseinrichtungen sowie der Träger von Tageseinrichtungen während der üblichen Öffnungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die für die Überprüfung relevanten Unterlagen vorlegen zu lassen, in diese Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen. ²Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>----</p>
---	-------------

<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Investitionsförderung</p>	<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p style="text-align: center;">Finanzielle Förderung von Investitionen, Modellvorhaben und Fortbildung</p>
<p>Das Land gewährt zu den notwendigen Ausgaben der Träger von Tageseinrichtungen für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie für die Ausstattung Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushalts.</p>	<p>(1) Der überörtliche Träger kann zu den notwendigen Ausgaben der Träger von Kindertagesstätten für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie für die Ausstattung Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushalts gewähren.</p>
<p>§ 19 KiTaG (1) Das Land kann zusätzlich zu den Leistungen nach den §§ 16 bis 16 b, 18 Abs. 1 und § 18 a in den Tageseinrichtungen Modellvorhaben (§ 11 Abs. 2) nach Maßgabe seines Haushalts fördern.</p>	<p>(2) Der überörtliche Träger kann zusätzlich zu den Leistungen nach den §§ 25 bis 31 in den Kindertagesstätten Modellvorhaben nach § 36 nach Maßgabe seines Haushalts durch Zuwendungen finanziell fördern.</p>
<p>(2) Das Land gewährt Zuwendungen zu den Ausgaben der Zusammenschlüsse der Träger und der Verbände der freien</p>	

<p>Wohlfahrtspflege für die Fortbildung der Fachkräfte nach Maßgabe seines Haushalts.</p>	<p>(3) Der überörtliche Träger kann Zuwendungen zu den Ausgaben der Zusammenschlüsse der Träger und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege für die Fortbildung der Kräfte nach §§ 10 und 11 nach Maßgabe seines Haushalts gewähren.</p>
---	---

<p>§ 33 Überprüfung</p>	
<p>§ 16 Abs. 5 KiTaG (5) ¹Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof sind befugt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfe Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der Tageseinrichtungen sowie der Träger von Tageseinrichtungen während der üblichen Öffnungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die für die Überprüfung relevanten Unterlagen vorlegen zu lassen, in diese Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen. ²Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>(1) ¹Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof sind befugt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfe Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der Kindertagesstätten sowie der Träger von Kindertagesstätten während der üblichen Öffnungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. ²Sie können sich die für die Überprüfung nach Satz 1 relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 eingeschränkt.</p>
<p>§ 18 a Abs. 3 KiTaG (3) ¹Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof sind befugt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung sowie der zweckentsprechenden Verwendung der besonderen Finanzhilfe Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der Tageseinrichtungen sowie der Träger von Tageseinrichtungen während der üblichen Öffnungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und</p>	<p>(2) ¹Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof sind befugt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung sowie der zweckentsprechenden Verwendung der besonderen Finanzhilfe nach § 31 Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der örtlichen Träger, der Kindertagesstätten sowie der Träger von Kindertagesstätten während der üblichen Öffnungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, dort</p>

<p>Besichtigungen vorzunehmen, sich die für die Überprüfung relevanten Unterlagen vorlegen zu lassen, in diese Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen. ²Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. ²Sie können sich die für die Überprüfung nach Satz 1 relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 eingeschränkt.</p>
--	--

	<p>Dritter Abschnitt Finanzielle Förderung von Kindertagespflege</p>
<p>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP)</p>	<p>§ 34 Fördergrundsatz und Voraussetzungen</p>
<p><i>1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung des qualitativen und quantitativen Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege, insbesondere für unter dreijährige Kinder.</i></p> <p><i>1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</i></p> <p>2. Gegenstand der Förderung 2.1 Gefördert werden</p>	<p>(1) Der überörtliche Träger beteiligt sich nach Maßgabe dieses Gesetzes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an den laufenden Geldleistungen der örtlichen Träger an die Tagespflegepersonen in Form der Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe, 2. an den Ausgaben für die pädagogische Beratung, fachliche Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegepersonen, die die örtlichen Träger in ihrem Zuständigkeitsbereich nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs aufzuwenden haben, in Form von weiterer finanzieller Förderung sowie 3. an den Ausgaben für den Erwerb einer Grundqualifikation nach dem „Kompetenzorientierten

<p>2.1.1 die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen für eine bedarfsgerechte Betreuung in Kindertagespflege, 2.1.2 der Erwerb einer Grundqualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten, 2.1.3 die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen, 2.1.4 die Fortbildung von Kindertagespflegepersonen und 2.1.5 die Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen.</p>	<p>Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ im Umfang von 300 Unterrichtsstunden in Form von weiterer finanzieller Förderung.</p>
<p>3. Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Nds. AG SGB VIII sowie § 163 Abs. 4 NKomVG auch i.V.m. § 165 Abs. 5 Satz 2 NKomVG (Erstempfänger). Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuwendung an Dritte, denen die Aufgabe der Förderung in Kindertagespflege von der Kommune übertragen worden ist (Letztempfänger), nach Maßgabe der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO weiterleiten.</p> <p>6. Anweisungen zum Verfahren 6.2 Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Landesschulbehörde – Landesjugendamt –. Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr. Die Förderanträge sind nach einem einheitlichen Vordruck für das Kindergartenjahr 2016/2017 bis zum 30.11.2016, für die folgenden Kindergartenjahre bis zum 30. April eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Für das Kindergartenjahr 2020/2021 sind Anträge bis zum 30.6.2020 zu stellen.</p>	<p>(2) ¹Empfänger von Leistungen des überörtlichen Trägers nach Absatz 1 sind die örtlichen Träger. ²Die Gewährung der Leistungen erfolgt je Kindergartenjahr.</p>
<p>4. Zuwendungsvoraussetzungen 4.1 Gefördert werden die entstandenen Ausgaben nach Nummer 2.1.1, wenn eine Kindertagespflegeperson eingesetzt wird, die</p>	<p>(3) ¹Die Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung nach Absatz 1 Nr. 2 des</p>

<p>4.1.1 über eine gültige Tagespflegeerlaubnis oder bei der Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten über eine gültige Eignungsfeststellung i.S. des § 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 SGB VIII verfügt,</p> <p>4.1.2 eine Fach- oder Betreuungskraft i.S. des § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG ist oder eine gleichwertige Ausbildung für die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson oder eine von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Grundqualifikation im Umfang von mindestens 160 Stunden oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation nachweisen kann und</p> <p>4.1.3 eine kommunale Förderung gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII erhält.</p>	<p>überörtlichen Trägers setzt eine Bestätigung des örtlichen Trägers darüber voraus, dass die Tagespflegeperson</p> <ol style="list-style-type: none">über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII oder bei Förderung eines Kindes im Haushalt der Erziehungsberechtigten über die erforderliche Eignung im Sinne des § 23 SGB VIII verfügt,mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich betreut und dieses Kind auch länger als drei Monate betreuen will,die Voraussetzung des § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 2 erfüllt unddie laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 und 2 a SGB VIII erhält. <p>²Weitere Voraussetzung ist, dass für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt ist. ³Stichtag für die Bestätigung der zu erfüllenden Voraussetzungen ist der 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres.</p>
<p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>2.2 Nicht gefördert wird Kindertagespflege, die als Maßnahme zur Hilfe zur Erziehung gewährt wird.</p>	<p>(4) Nicht gefördert wird Kindertagespflege, die als Maßnahme zur Hilfe zur Erziehung gewährt wird.</p>

<p>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung 5.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.5, wenn für den gleichen Zuwendungszweck bereits andere Landes, Bundes- oder EU-Mittel in Anspruch genommen werden.</p>	<p>(5) Die Leistung nach Absatz 1 wird nicht gewährt, soweit auf Grundlage bundesrechtlicher Regelungen oder auf Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Union Ausgaben für denselben Zweck finanziert werden.</p>
---	---

<p>5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</p>	<p>§ 35 Art, Umfang und Höhe der Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung</p>
---	--

5.2 Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 2.1.1 wird auf Basis von Vollzeitanteilen (VZE) pro örtlichem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe multipliziert mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Nummer 5.2.1, multipliziert mit 40 Wochenstunden und dem jeweiligen Fördersatz nach Nummer 5.2.3, ermittelt. Die VZE werden auf Basis der geleisteten Betreuungsstunden errechnet, dabei beträgt eine VZE 6 528 Stunden.

5.2.3 Die Höhe des Fördersatzes für die nach Nummer 5.2 ermittelten VZE beträgt

5.2.3.1 für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren 41% der Jahreswochenstundenpauschale und

5.2.3.2 für die Betreuung von Kindern über drei Jahren 20% der Jahreswochenstundenpauschale.

5.3 Die Höhe der Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 4.000 EUR pro angehender Kindertagespflegeperson.

5.4 Die Höhe der Zuwendung nach den Nummern 2.1.3 bis 2.1.5 bemisst sich nach der Anzahl der Kindertagespflegepersonen aus der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe nach § 98 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zum Stichtag 1. März des laufenden Jahres, die die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 erfüllen, und beträgt

5.4.1 500 EUR je Kindertagespflegeperson für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3, höchstens jedoch in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und

5.4.2 100 EUR je Kindertagespflegeperson für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4, höchstens jedoch in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und

(1) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger für Tagespflegepersonen in seinem Zuständigkeitsbereich

1. mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 2,

2. mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 3,

3. mit einer durch das Fachministerium anerkannten Qualifikation von insgesamt 560 Unterrichtsstunden oder

4. mit einer Grundqualifikation aufgrund von 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 10

eine pauschalierte Finanzhilfe für Ausgaben der laufenden Geldleistung.

²Die pauschalierte Finanzhilfe beträgt für Tagespflegepersonen mit gleicher Qualifikation nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4

$$0,41 \times JWP \times 40 \times \frac{GU3}{6528} \times X \% AQua$$

$$+ 0,2 \times JWP \times 40 \times \frac{GÜ3}{6528} \times X \% AQua .$$

³Dabei ist „JWP“ die jeweilige Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 2, „GU3“ die geleisteten Gesamtbetreuungsstunden aller Tagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres während eines Kindergartenjahres, „GÜ3“ die geleisteten Gesamtbetreuungsstunden aller Tagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers für die Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung während eines Kindergartenjahres und X Prozent AQua der prozentuale Anteil der bei dem jeweiligen örtlichen Träger ermittelten

5.4.3 300 EUR je Kindertagespflegepersonen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.5, höchstens jedoch in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Tagespflegepersonen mit gleicher Qualifikation nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 an allen Tagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereichs des jeweiligen örtlichen Trägers.

<p>5.2 Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 2.1.1 wird auf Basis von Vollzeiteneinheiten (VZE) pro örtlichem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe multipliziert mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Nummer 5.2.1, multipliziert mit 40 Wochenstunden und dem jeweiligen Fördersatz nach Nummer 5.2.3, ermittelt. Die VZE werden auf Basis der geleisteten Betreuungsstunden errechnet, dabei beträgt eine VZE 6 528 Stunden.</p> <p>5.2.1 Die Jahreswochenstundenpauschale nach Nummer 5.2 beträgt</p> <p>5.2.1.1 für eine sozialpädagogische Fachkraft 1.179 EUR,</p> <p>5.2.1.2 für eine sonstige Fach- oder Betreuungskraft 1.012 EUR,</p> <p>5.2.1.3 für eine Kraft mit einer von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Qualifikation von insgesamt 560 Stunden 660 EUR und</p> <p>5.2.1.4 für eine Kraft mit einer von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Grundqualifikation von 160 Stunden 563 EUR.</p> <p>5.2.2 Die Beträge in den Nummern 5.2.1.1 bis 5.2.1.4 erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 um 1,5% auf den jeweils erhöhten Betrag; sie werden auf volle EUR abgerundet.</p>	<p>(2) Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt für eine Tagespflegeperson</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 2 1 267 Euro, 2. mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 3 1 088 Euro, 3. mit einer durch das Fachministerium anerkannten Qualifikation von insgesamt 560 Unterrichtsstunden 709 Euro und 4. mit einer Grundqualifikation aufgrund von 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 10 603 Euro.
<p>4.2 Zuwendungen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.5 werden als Zuschuss zu den jährlichen Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe oder der Kommune, die die Aufgabe der Kindertagespflege wahrnimmt, für die Grundqualifizierung nach dem QHB, die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung, die Fortbildung und die Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen gewährt.</p> <p>4.2.1 Gefördert werden die entstandenen Ausgaben nach Nummer 2.1.2, sofern die Maßnahme innerhalb des Förderzeitraums</p>	<p>(3) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger je Tagespflegeperson eine finanzielle Förderung für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen in Höhe von bis zu 500 Euro jährlich, höchstens jedoch 50 Prozent der entstehenden Ausgaben für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen beim örtlichen Träger. ²Voraussetzung für diese finanzielle Förderung ist, dass die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von einer pädagogischen Fachkraft nach</p>

<p>durchgeführt wird.</p> <p>4.2.2. Gefördert werden die entstandenen Personalausgaben nach Nummer 2.1.3, wenn die Aufgabe von einer Fachkraft mit pädagogischem Hochschulabschluss und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen wird. Diese Aufgabe kann auch von einer staatlich anerkannten Erzieherin oder einen staatlich anerkannten Erzieher mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Leitung von Kindertageseinrichtungen oder in einer Fachberatung Kindertagespflege wahrgenommen werden.</p> <p>5.3 Die Höhe der Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 4.000 EUR pro angehender Kindertagespflegeperson.</p> <p>5.4 Die Höhe der Zuwendung nach den Nummern 2.1.3 bis 2.1.5 bemisst sich nach der Anzahl der Kindertagespflegepersonen aus der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe nach § 98 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zum Stichtag 1. März des laufenden Jahres, die die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 erfüllen, und beträgt</p> <p>5.4.1 500 EUR je Kindertagespflegeperson für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3, höchstens jedoch in Höhe von 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben</p>	<p>§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern wahrgenommen wird.</p>
<p>4.2 Zuwendungen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.5 werden als Zuschuss zu den jährlichen Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe oder der Kommune, die die Aufgabe der Kindertagespflege wahrnimmt, für die Grundqualifizierung nach dem QHB, die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung, die Fortbildung und die Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen gewährt.</p> <p>4.2.3 Gefördert werden die entstandenen Ausgaben nach Nummer 2.1.4, wenn die Kindertagespflegepersonen mindestens 24 Unterrichtsstunden im Jahr an fachlichen</p>	<p>(4) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger je Tagespflegeperson eine finanzielle Förderung für die Fortbildung der Tagespflegepersonen in Höhe von bis zu 100 Euro jährlich, höchstens jedoch 50 Prozent der entstehenden Ausgaben für die Fortbildung der Tagespflegepersonen beim örtlichen Träger. ²Voraussetzung für diese finanzielle Förderung ist, dass die Tagespflegepersonen an mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.</p>

<p><i>Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Im Bewilligungszeitraum vom 1.8.2016 bis zum 31.7.2017 müssen mindestens 12 Unterrichtsstunden je Kindertagespflegeperson nachgewiesen werden.</i></p> <p>5.3 <i>Die Höhe der Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 4.000 EUR pro angehender Kindertagespflegeperson.</i></p> <p>5.4 <i>Die Höhe der Zuwendung nach den Nummern 2.1.3 bis 2.1.5 bemisst sich nach der Anzahl der Kindertagespflegepersonen aus der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe nach § 98 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zum Stichtag 1. März des laufenden Jahres, die die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 erfüllen, und beträgt</i></p> <p>5.4.2 <i>100 EUR je Kindertagespflegeperson für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4, höchstens jedoch in Höhe von 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben</i></p>	
<p>4.2 <i>Zuwendungen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.5 werden als Zuschuss zu den jährlichen Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe oder der Kommune, die die Aufgabe der Kindertagespflege wahrnimmt, für die Grundqualifizierung nach dem QHB, die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung, die Fortbildung und die Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen gewährt.</i></p> <p>4.2.4 <i>Gefördert werden die entstandenen Ausgaben nach Nummer 2.1.5, wenn es sich um eine von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Weiterqualifizierung für Kindertagespflegepersonen von bis zu 400 Stunden handelt; Ausgaben für Kräfte nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2 sind nicht förderfähig.</i></p> <p>5.3 <i>Die Höhe der Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 4.000 EUR pro angehender Kindertagespflege.</i></p>	<p>(5) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger je Tagespflegeperson eine finanzielle Förderung für die Ausgaben zur Sicherstellung der Weiterqualifizierung von Tagespflegepersonen in Höhe von bis zu 300 Euro jährlich, höchstens jedoch 90 Prozent der entstehenden Ausgaben.</p> <p>²Voraussetzung für diese finanzielle Förderung ist, dass es sich um eine vom Fachministerium anerkannte Weiterqualifizierung von bis zu 400 Unterrichtsstunden handelt und die Weiterqualifizierung von einem Bildungsträger durchgeführt wird, der über das im Auftrag des Fachministeriums vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt.</p>

<p>5.4 Die Höhe der Zuwendung nach den Nummern 2.1.3 bis 2.1.5 bemisst sich nach der Anzahl der Kindertagespflegepersonen aus der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe nach § 98 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zum Stichtag 1. März des laufenden Jahres, die die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 erfüllen, und beträgt 5.4.3 300 EUR je Kindertagespflegeperson für Maßnahmen nach Nummer 2.1.5, höchstens jedoch in Höhe von 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p>	
<p>2. Gegenstand der Förderung 2.1 Gefördert werden 2.1.2 der Erwerb einer Grundqualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten</p> <p>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung 5.3 Die Höhe der Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 4 000 EUR pro angehender Kindertagespflegeperson.</p> <p>4. Zuwendungsvoraussetzungen 4.2 Zuwendungen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.5 werden als Zuschuss zu den jährlichen Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe oder der Kommune, die die Aufgabe der Kindertagespflege wahrnimmt, für die Grundqualifizierung nach dem QHB, die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung, die Fortbildung und die Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen gewährt.</p>	<p>(6) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger für die Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ im Umfang von 300 Unterrichtsstunden je angehender Tagespflegeperson eine finanzielle Förderung in Höhe von 90 Prozent der hierfür entstehenden Ausgaben von bis zu 4 000 Euro. ²Voraussetzung für diese finanzielle Förderung ist, dass die Grundqualifizierung von einem Bildungsträger durchgeführt wird, der über das im Auftrag des Fachministeriums vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt.</p>
<p>6. Anweisungen zum Verfahren 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der</p>	

Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückförderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 *Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Landesschulbehörde – Landesjugendamt –. Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr. Die Förderanträge sind nach einem einheitlichen Vordruck für das Kindergartenjahr 2016/2017 bis zum 30.11.2016, für die folgenden Kindergartenjahre bis zum 30. April eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Für das Kindergartenjahr 2020/2021 sind Anträge bis zum 30.06.2020 zu stellen.*

6.3 *Wird die Zuwendung an einen Letztempfänger weitergeleitet, stellt der Erstempfänger den Förderantrag auf der Grundlage der Angaben des Letztempfängers. Der Erstempfänger bestätigt diese Angaben.*

6.4 *Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-Gk zu § 44 LHO gilt für den Bewilligungszeitraum vom 1.8.2016 bis zum 31.7.2017 generell und für die folgenden Bewilligungszeiträume mit dem Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt.*

Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden.

6.5 *Die Zuwendung wird auf der Grundlage der Angaben der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu der Anzahl der Kindertagespflegepersonen nach der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe des Bundesamtes für Statistik und zu den Qualifikationen der Kindertagespflegepersonen jeweils zum 1. März des jeweiligen Jahres sowie der im Bewilligungszeitraum geleisteten*

<p><i>Betreuungsstunden und der entstandenen Ausgaben für Maßnahmen nach 2.1.2 gewährt.</i></p> <p>6.6 <i>Ein einfacher Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 5.4 AnBest-Gk innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.</i></p>	
---	--

<p>Fünfter Abschnitt Durchführungs- und Schlussvorschriften</p>	<p>Sechster Teil Schlussvorschriften</p>
<p>§ 11 Fachliche Beratung, Modellvorhaben</p>	<p>§ 36 Modellvorhaben</p>
<p>(2) ¹Zur Erprobung neuer pädagogischer Konzeptionen und Methoden sollen in Kindertagesstätten (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) Modellvorhaben durchgeführt werden. ²Das für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium kann dazu Ausnahmen von den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften zulassen.</p>	<p>¹Zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Konzeptionen und Methoden sowie zur Überprüfung und Fortentwicklung vorhandener Konzeptionen und Methoden können in ausgewählten Kindertagesstätten und mit ausgewählten Tagespflegepersonen Modellvorhaben durchgeführt werden. ²Das Fachministerium kann dazu Ausnahmen von den §§ 3 bis 16 und den dazu getroffenen Verordnungsregelungen zulassen.</p>

	<p>§ 37 Übergangsregelung für Kinderspielkreise</p>
<p>§ 1 Abs. 2 KiTaG (2) Tageseinrichtungen sind</p>	<p>(1) Auf Kinderspielkreise im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der</p>

<p>1. Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen), b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) und c) von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Horte) dienen, <p>2. Kleine Kindertagesstätten mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden,</p> <p>3. sonstige Tageseinrichtungen, insbesondere die Kinderspielkreise. Kinderspielkreise bestehen in der Regel aus einer Gruppe und bieten höchstens eine halbtägige Betreuung an. Ihre Arbeit richtet sich an den Bildungs- und Erziehungszielen der Kindergärten aus. Ihre Ausstattung kann von der für Kindergärten vorgeschriebenen Ausstattung abweichen.</p>	<p>Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen, sind § 1 Abs. 2 Nr. 3, die §§ 2, 3 Abs. 1 bis 6, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sowie die §§ 14, 20 und 21 KiTaG weiterhin anzuwenden.</p>
<p>(1) ¹Kinderpflegerinnen, Kinderpfleger und Kinderkrankenschwestern, die am 1. Januar 1993 als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter tätig sind, dürfen diese Aufgabe auch weiterhin wahrnehmen. ²Entsprechendes gilt auch für Helferinnen und Helfer, die als zweite Betreuungskraft in einer Gruppe tätig sind. ³An den Personalausgaben für die in Satz 1 genannten Kräfte beteiligt sich das Land nach § 16. ⁴Dasselbe gilt für die Personalausgaben für die in Satz 2 genannten Helferinnen und Helfer, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.</p>	<p>---</p>

(2) ¹Werden Kinderspielkreise in Kindergärten umgewandelt, so kann das Landesjugendamt abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 zulassen, dass die dort bisher tätigen Spielkreisgruppenleiterinnen und Spielkreisgruppenleiter weiterhin in der Leitung ihrer Gruppe tätig bleiben und bei eingruppigen Einrichtungen auch die Leitung der Einrichtung behalten. ²Die Leitung von Kindergärten, die zwei ehemalige Kinderspielkreisgruppen umfassen, kann abweichend von § 4 Abs. 1 Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleitern aus dem bisherigen Kinderspielkreis für die Dauer von höchstens fünf Jahren übertragen werden, wenn sie sich während dieser Zeit zur Erzieherin oder zum Erzieher weiterbilden lassen. ³Die Spielkreishelferinnen aus bisherigen Kinderspielkreisen können für die Dauer von höchstens drei Jahren nach der Umwandlung in ihrer Einrichtung als zweite Kräfte weiterbeschäftigt werden, wenn sie während dieser Zeit an der Ausbildung zu einem in § 4 vorgeschriebenen Abschluss oder an einer Langzeitfortbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 teilnehmen. ⁴In altersbedingten Härtefällen kann das Landesjugendamt die Weiterbeschäftigung einer ehemaligen Spielkreishelferin als zweite Kraft auf Dauer und ohne Aus- oder Fortbildung im Sinne des Satzes 3 zulassen. ⁵Für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kräfte ist Finanzhilfe nach Maßgabe des § 16 b zu gewähren. ⁶Dies gilt auch für die in Satz 3 genannten Kräfte, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.

§ 16 Abs. 1 KiTaG

(1) Der überörtliche Träger gewährt eine Finanzhilfe in Höhe von 20 vom Hundert der Personalausgaben für die
1. in § 4 vorgesehenen Kräfte in Kindertagesstätten und Kleinen Kindertagesstätten sowie

2. Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in Kinderspielkreisen, soweit sie einen entsprechenden Befähigungsnachweis besitzen oder Fachkräfte im Sinne des § 4 sind.

(2) ¹Der überörtliche Träger beteiligt sich nach Maßgabe einer Verordnung nach § 39 Nr. 20 durch die Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe an den Personalausgaben der Träger von Kinderspielkreisen nach Absatz 1 für die Kräfte, die als Gruppenleitung in einem Kinderspielkreis regelmäßig tätig sind. ²Für diese Finanzhilfe gilt § 24 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

<p>(3) § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt nicht für Fach- oder Betreuungskräfte, welche Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz sind und am 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft beschäftigt sind; die §§ 16, 16 a und 16 b gelten entsprechend.</p>	
<p>(4) ¹§ 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt in einer Krippengruppe nicht für dritte Fach- oder Betreuungskräfte, welche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, 2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, 3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie 4. andere als die in den Nummern 1 bis 3 genannten und nicht im Sinne des § 4 geeignete Fach- oder Betreuungskräfte <p>sind und mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig waren; § 16 a Abs. 1 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend. ²Für Kräfte nach Satz 1 Nr. 4 wird eine Finanzhilfe längstens bis zum 31. Juli 2020 gewährt.</p>	

	<p>§ 38</p> <p>Übergangsregelung für Kleine Kindertagesstätten</p>
<p>§ 1 Abs. 2 KiTaG</p>	

<p>(2) Tageseinrichtungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern <ol style="list-style-type: none"> a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen), b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) und c) von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Horte) dienen, 2. Kleine Kindertagesstätten mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden, 3. sonstige Tageseinrichtungen, insbesondere die Kinderspielkreise. Kinderspielkreise bestehen in der Regel aus einer Gruppe und bieten höchstens eine halbtägige Betreuung an. Ihre Arbeit richtet sich an den Bildungs- und Erziehungszielen der Kindergärten aus. Ihre Ausstattung kann von der für Kindergärten vorgeschriebenen Ausstattung abweichen. 	<p>Für nach § 45 SGB VIII genehmigte Kleine Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG gilt dieses Gesetz ungeachtet der Größe der Kleingruppe, soweit nicht durch eine Verordnung nach § 39 Nr. 21 etwas anderes bestimmt ist.</p>
--	---

KiTaG	Änderungen
<p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt Durchführungs- und Schlussvorschriften</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22 Ausführung des Gesetzes</p>	<p style="text-align: center;">§ 39 Verordnungsermächtigung</p>

(1) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung für Kindertagesstätten und für Kleine Kindertagesstätten die notwendigen Räume, die Mindestgröße der Gruppenräume und der Außenflächen zum Spielen (§ 6) sowie die Größe der Gruppen (§ 7) festzulegen. ²Dabei können für Kleine Kindertagesstätten kürzere Verfügungszeiten (§ 5) sowie geringere Anforderungen an die personelle Ausstattung (§ 4), die Räume, die Außenflächen zum Spielen und kleinere Gruppengrößen vorgesehen werden.

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Möglichkeit, eine Kindertagesstätte mit mehreren Standorten zu betreiben, zu regeln,
2. Näheres zur Berechnung des zeitlichen Umfangs der Förderung von Kindern in Hortgruppen und zur Kooperation zwischen Kindertagesstätte und Schule nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu regeln,
3. Näheres zu den Räumen und deren Ausstattung sowie zu den Außenflächen nach § 5 Abs. 1 und 2 und die für den Betrieb erforderlichen Räume zu regeln,
4. Kindergartengruppen zuzulassen, in denen Kinder ausschließlich auf einer Außenfläche gefördert werden, und die Anforderungen an solche Gruppen zu regeln, wobei von den §§ 6 und 11 Abs. 1 abgewichen werden kann,
5. Näheres zur Größe der Gruppen (§ 8 Abs. 2) zu regeln,
6. die Voraussetzungen für die Übertragung der Leitung in mehreren Kindertagesstätten (§ 10 Abs. 1 Satz 4) zu regeln,
7. weitere Voraussetzungen für die Betrauung anderer geeigneter Personen mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 sowie die Dokumentation der Betrauung einer anderen geeigneten Person festzulegen,

8. für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung nach § 4 Abs. 7 Satz 1 die Zusammensetzung der Gruppe zu regeln und Regelungen zu treffen, die von den §§ 6 und 10 bis 12 abweichen.
9. Näheres zu der fachlichen Beratung und der Fortbildung nach § 13 zu regeln,
10. die Inhalte und Ziele der Grundqualifikation nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie die Inhalte und Ziele der Fortbildung nach § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 zu regeln,
11. für die finanzielle Förderung nach den §§ 25 bis 29 Abs. 1 und den §§ 30 und 37 das Antrags- und Zahlungsverfahren, die erforderlichen Angaben in diesen Verfahren und eine Anzeigepflicht für förderungsrelevante Änderungen im Betrieb einer Kindertagesstätte oder eines Kinderspielkreises zu regeln,
12. zu bestimmen, dass ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 für die finanzielle Förderung nach den §§ 25 bis 29 Abs. 1 und den §§ 31, 33, 34 und 37 eine jährlich um 1,5 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr erhöhte Jahreswochenstundenpauschale zugrunde gelegt wird,
13. die Inhalte und Ziele der Weiterbildung nach § 25 Abs. 5 Nr. 3 zu regeln,
14. für die zusätzliche Finanzhilfe nach § 30 Abs. 1 die Erhöhung des Finanzhilfesatzes zu regeln,
15. Anforderungen festzulegen, die das regionale Sprachförderkonzept nach § 31 Abs. 1 Satz 1

insbesondere in Bezug auf seine fachliche Geeignetheit und in Bezug auf Regelungen zur Verteilung der besonderen Finanzhilfe auf die einzelnen Träger erfüllen muss,

16. das Nähere zum Verfahren der Beteiligung der übrigen Träger nach § 31 Abs. 1 Satz 2 bei der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzepts zu regeln,

17. für die besondere Finanzhilfe nach § 31 Abs. 2 Satz 3 Anforderungen an die Qualifikation der zusätzlichen Kräfte in den Tageseinrichtungen sowie für die besondere Finanzhilfe nach § 31 Abs. 2 Satz 4 Anforderungen an die Qualifikation der Kräfte für die Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Tageseinrichtungen zu regeln,

18. für die finanzielle Förderung nach den §§ 34 und 35 das Antrags- und das Zahlungsverfahren, die erforderlichen Angaben in diesen Verfahren und eine Anzeigepflicht für förderungsrelevante Änderungen der Zahl und der Zusammensetzung der durch eine Tagespflegeperson betreuten Kinder zu regeln und für die finanzielle Förderung nach § 35 im Kindergartenjahr 2021/2022 Abschlagszahlungen vorzusehen,

19. Inhalte und Ziele einer Weiterqualifizierung nach § 35 Abs. 5 zu regeln,

20. das Nähere zur Finanzhilfe nach § 37 Abs. 2 in Anlehnung an § 25 zu regeln,

21. für Kleine Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG abweichende Regelungen von den §§ 6, 11, 12

	<p>zu treffen, um den Besonderheiten, die mit der geringen Größe der Kindertagesstätte in Trägerschaft eines gemeinnützigen Vereins einhergehen, Rechnung zu tragen.</p>
<p>(2) Das für Tageseinrichtungen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none">1. für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung (§ 3 Abs. 6) zusätzliche Anforderungen an das Betreuungspersonal, dessen Verfügungszeit, die Größe der Gruppen und ihre Zusammensetzung, die Größe der Räume und die Betreuungszeiten vorzusehen sowie die Versorgung von Kindern mit Behinderung in einem bestimmten Gebiet von einer Vereinbarung der Beteiligten abhängig zu machen,2. für die Kinderspielkreise hinsichtlich der personellen Ausstattung, der Verfügungszeiten, der Räume, der Außenflächen zum Spielen, Größe und Anzahl der Gruppen sowie der Betreuungszeiten (§ 8) von Kindertagesstätten abweichende Anforderungen vorzusehen,3. für die Finanzhilfe nach den §§ 16 bis 16 b und 18 sowie für die besondere Finanzhilfe nach § 18 a die erforderlichen Angaben einschließlich einer Anzeigepflicht für Änderungen im Betrieb einer Tageseinrichtung sowie die Berechnung und das Antrags- und Zahlungsverfahren festzulegen,4. für die Finanzhilfe nach den §§ 16, 16 a, 16 b und 18 Abs. 1 die Beträge für Jahreswochenstundenpauschalen der Fach- und	<p>----</p>

<p>Betreuungskräfte sowie der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten der Fachschule oder Fachhochschule für Sozialpädagogik einschließlich der Erhöhung dieser Beträge um 1,5 vom Hundert jährlich ab Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres festzusetzen,</p> <p>5. für die Finanzhilfe nach § 16 b im Kindergartenjahr 2018/2019 sowie für die besondere Finanzhilfe nach § 18 a Abschlagszahlungen vorzusehen,</p> <p>6. das Nähere zum Verfahren der Beteiligung der übrigen Träger nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 bei der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzepts zu regeln,</p> <p>7. Anforderungen festzulegen, die das regionale Sprachförderkonzept nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 insbesondere in Bezug auf seine fachliche Geeignetheit sowie in Bezug auf Regelungen zur Verteilung der besonderen Finanzhilfe auf die einzelnen Träger erfüllen muss,</p> <p>8. für die besondere Finanzhilfe nach § 18 a Abs. 2 Satz 2 Anforderungen an die Qualifikation der zusätzlichen Kräfte in den Tageseinrichtungen sowie für die besondere Finanzhilfe nach § 18 a Abs. 2 Satz 3 Anforderungen an die Qualifikation der Kräfte für die Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Tageseinrichtungen vorzusehen.</p>	
---	--

	Änderungen
Fünfter Abschnitt Kindertagespflege	Der Fünfte Abschnitt wird gestrichen.

<p style="text-align: center;">§ 15 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII)</p>	
<p>(1) ¹Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern (§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). ²Sie kann im Einzelfall für die Betreuung von weniger Kindern erteilt werden. ³In der Erlaubnis ist zu bestimmen, wie viele Kinder zur Betreuung insgesamt angemeldet sein dürfen.</p>	<p>gestrichen</p>
<p>(2) ¹Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. ²Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein. ³Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung.</p>	<p>gestrichen</p>